JAN OLE FLINDT

Gutgläubig gelebte Statusverhältnisse

Studien zum Privatrecht

Mohr Siebeck

Studien zum Privatrecht

Band 109

Jan Ole Flindt

Gutgläubig gelebte Statusverhältnisse

Vertrauensschutz im deutschen Namens-, Ehe- und Abstammungsrecht

Mohr Siebeck

Jan Ole Flindt, geboren 1989; Studium der Rechtswissenschaften in Freiburg i. Brsg. und Göttingen; 2015 Erste juristische Prüfung; 2018 Zweite juristische Prüfung; Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Potsdam; 2022 Promotion (Marburg); Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung der Universität Marburg.

Zugl.: Marburg, Univ., FB Rechtswissenschaften, Diss., 2022.

ISBN 978-3-16-161842-0 / eISBN 978-3-16-161843-7
DOI 10.1628/978-3-16-161843-7

ISSN 1867-4275 / eISSN 2568-728X (Studien zum Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über *http://dnb.dnb.de* abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde vom Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg im Sommersemester 2022 als Dissertation angenommen und befindet sich auf dem Stand von Anfang September 2022. Sie ist in einer Zeit entstanden, in der Bibliotheken geschlossen bzw. erheblich zugangsbeschränkt waren und der Hochschulbetrieb für mehrere Semester weitgehend in einem digitalen Raum stattfinden musste. Umstände, die ich mir zu Beginn meiner akademischen Ausbildung kaum vorstellen konnte. Der uneingeschränkte Zugang zu Bildung und Wissen und der offene und direkte Austausch darüber waren für mich immer eine Selbstverständlichkeit: Ein Privileg, das ich heute mehr denn je zu schätzen weiß.

Großer Dank gebührt meinem Doktorvater Prof. Dr. Tobias Helms für die großartige Unterstützung, die ich von ihm bei der Anfertigung meiner Dissertationsschrift erfahren habe. Ohne die vielen Diskussionen und kritischen Anregungen hätte die Arbeit sicherlich an Qualität eingebüßt. Danken möchte ich ferner Frau Prof. Dr. Christine Budzikiewicz für ihr gewinnbringendes Feedback und die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Zudem danke ich der Juristischen Fakultät Potsdam und Herrn Prof. Dr. Meik Thöne (M. Jur.), an dessen Juniorprofessur ich promotionsbegleitend tätig war.

Ein sicherer Halt war mir in fachlicher wie persönlicher Hinsicht mein Potsdamer Kollege Johannes Schroth, der mir nicht nur ein verlässlicher Kollege war, sondern ein wertvoller Freund geworden ist. Er hat sich mühsam durch alle meine Zeilen gearbeitet – ich wüsste nicht, ob ich auf seinen guten Rat hätte verzichten können. Die Möglichkeit, überhaupt ein Hochschulstudium zu absolvieren, verdanke ich nicht zuletzt der unermüdlichen und bedingungslosen Unterstützung meiner Eltern, Renate Flindt und Olaf Gatermann. Helena Grieser hat mich mit ihrem großen Herzen und ihrer bewundernswerten Gelassenheit auf meinem Weg mitunter sehr selbstlos begleitet.

Hamburg/Marburg, im September 2022 Jan Ole Flindt

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Einführung 1

Einleitung 3

§ 1 Gegenstand der Untersuchung 5

I. Problemaufriss 5
II. Exemplifizierung 7

§ 2 Thematische Eingrenzung 14

I. Vorgelagerte kollisionsrechtliche Weichenstellungen 14
II. Verfahrensrechtliche Anerkennung von statusrelevanten Entscheidungen 18
1. Ausländische Adoptionsentscheide 18
2. Verfahrensrechtliche Anerkennung im Übrigen 21
3. Zwischensumme 22
III. Unionsrechtliches Anerkennungsprinzip 23
IV. Änderung und Beendigung von Statusverhältnissen 28
V. Rechtsvergleichende Betrachtung 29

§ 3 Gang der Untersuchung 31

Zweiter Teil: Grundlagen 33

§ 4 Familienrechtlicher Status und Personenstandsrecht 35

I. Status als familienrechtlicher Begriff 37
1. Status, Statusverhältnis und Personenstand 37
2. Funktionen und Wesensmerkmale 39
a) Totalität und Statusintentionalität 39
b) Statusklarheit und Statuswahrheit 40

c) Statusbeständigkeit 41
II. Status als Regelungssystem 42
1. Anknüpfen von Rechtsfolgen 42
2. Strenge Formalisierung und restriktives Abschlussmängelrecht 44
III. Einzelne Status im Überblick 44
1. Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft 45
2. Eltern-Kind-Zuordnung 47
3. Name als Status? 49
4. Weitere Status 50
IV. Sozial-gesellschaftliche Bedeutung des Status 51
V. Resümierender Ausblick 52

§ 5 Der Gedanke des Vertrauensschutzes 53

I. Vertrauen als ubiquitäres Phänomen 54
II. Vertrauen als Rechtsbegriff 55
III. Der Vertrauensschutzgedanke im geltenden Recht 57
1. Verfassungsrecht 58
2. Verwaltungsrecht 59
3. Privatrecht 61
4. Familienrechtlicher Vertrauensschutz 62
IV. Verallgemeinerbares Grundgerüst 63
1. Ein allgemeiner Tatbestand 63
a) Objektive Vertrauensgrundlage 64
b) Gutgläubige Vertrauensbetätigung 64
c) Interessenabwägung 65
2. Die Rechtsfolgenseite 66
a) Wahlrecht 67
b) Die Zweispurigkeit des Vertrauensschutzes 67
3. Der Grundsatz der Subsidiarität 68
4. Vorbehalte 69
V. Bedeutung für die weitere Untersuchung 70

Dritter Teil: Der Vertrauensschutzgedanke im statusorientierten Recht 73

Einleitung 75

§ 6 Name 77

I. Begrifflichkeiten 78
II. Fallgruppenbildung 79
1. Der registrierte faktische Name 79

2. Der nicht registrierte faktische Name 81
3. Der zunächst gesetzliche und später (nur noch) faktische (registrierte) Name 83
4. Der vertauschte und registrierte Name 85
III. Ein Blick zurück: Die Entwicklung des Namens(rechts) 86
1. Historische Bedeutung und Funktion des Namens 87
2. Schritte der Verrechtlichung: Von staatlichen Ordnungsinteressen zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht 92
3. Der Aufstieg des Vertrauensschutzgedankens 99
a) Zögerliche Schritte des Bundesgerichtshofs 99
b) Entwicklung auf verfassungsrechtlicher Ebene 101
aa) Der Grundsatz der Namenskontinuität 101
bb) Erstreckung des Grundsatzes auf die faktische Namensführung 102
IV. Der gutgläubig geführte Name 105
1. Tatbestandsvoraussetzungen im Einzelnen 106
a) Umstandsmoment 106
aa) Abweichung vom gesetzlichen Namen 106
bb) Der zunächst gemäß der gesetzlichen Zuweisung erworbene Name 107
(1) Wegfall ex tunc 107
(2) Wegfall ex nunc 107
cc) Behördlich veranlasster Rechtsschein 109
(1) Rechtsprechung 110
(2) Literatur 111
(3) Stellungnahme 112
dd) Identitätsbildung 114
(1) Allgemeine Bewertungskriterien 114
(2) Identitätsbildung bei Kindern 115
ee) Zusammenfassung 118
b) Zeitmoment 119
aa) Literatur 119
bb) Rechtsprechung 120
cc) Stellungnahme 122
c) Schutzwürdigkeit 126
aa) Gutgläubigkeit 126
(1) Allgemeine Maßstäbe 126
(2) Einfluss des Umstandsmoments 129
(3) Einfluss des Zeitelements 131
(4) Zurechnung 131
(5) Zusammenfassung 133
bb) Interessenabwägung 134
(1) Bedeutung des Zeitelements 134

(2) Bedeutung des Umstandsmoments 135
(3) Staatliches Identifikationsinteresse und Zuordnungsinteresse 136
(4) Beseitigungsfolgekosten 137
(5) Andere namensführende Personen 138
(6) Zusammenfassung und Klassifizierung 140
d) Zusammenfassung: Voraussetzungen für Vertrauensschutz 141
2. Rechtsfolge 142
3. Lösung der Fallbeispiele 144
V. Ausblick 145
1. Kodifizierung der Namensersitzung 146
2. Freie Namenswahl 147

§ 7 Ehe 149

I. Grundlagen und Begrifflichkeiten 150
II. Vertrauensschutz und die aufhebbare Ehe 151
III. Fallgruppen und Problemaufriss 156
1. Die Eheschließung im Inland vor einer nicht ordnungsgemäß ermächtigten Person i.S. des Art. 13 Abs. 4 Satz 2 EGBGB 157
a) Regelungshintergrund 157
b) Problemsensible Tatbestandsvoraussetzungen 158
aa) Staatsangehörigkeit 158
bb) Ordnungsgemäße Ermächtigung 158
c) Exemplarische Problemfälle 160
aa) Militärgeistliche 160
bb) Sogenannte Wiedertürkenfälle 161
cc) Sogenannte Griechenehen 162
d) Zwischensumme und Reformbestrebungen 163
2. Die inländische Nichtehe ohne Auslandsbezug 164
a) Rein religiöse Eheschließung 164
b) Eheschließung vor einem Scheinstandesbeamten 165
c) Eheschließung mit einer unter sechzehnjährigen Person 166
d) Formwidrige Eheschließungserklärungen 166
3. Die formunwirksame Auslandseheschließung 167
4. Die nicht anerkannte Auslandsehe 169
IV. Die gutgläubig gelebte Nichtehe 171
1. Gesetzlich geregelte Heilungsmöglichkeiten 172
a) Der Scheinstandesbeamte des § 1310 Abs. 2 BGB 172
b) Heilung gemäß § 1310 Abs. 3 BGB 173
aa) Entstehungsgeschichte und ratio legis 174
bb) Internationalprivatrechtlicher Anwendungsbereich 176
cc) Voraussetzungen 179

(1) Konsenserklärung 179
(2) Personenstandsrelevante Handlung eines Standesbeamten 182
(3) Miteinanderleben als Ehegatten innerhalb einer Wartefrist 184
dd) Zusammenfassende Stellungnahme 186
c) Heilung gemäß Art. 229 § 44 Abs. 4 Nr. 2 EGBGB 187
d) Zwischensumme 190
2. Ungeschriebene Abhilfemöglichkeiten auf sekundärer Ebene 190
a) Korrektur im Recht der (anderen) Statusverhältnisse 191
b) Ergebnisorientierte Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts 192
aa) Sozialrechtlicher Ehebegriff und das Bundesverfassungsgericht 193
(1) Die Witwenrentenentscheidung des Bundesverfassungsgerichts 193
(2) Der Witwenbegriff des Sozialrechts 197
bb) Strafprozessualer Ehegattenbegriff 198
cc) Bürgerlich-rechtliche Scheidungsfolgen 199
(1) Übertragbarkeit der Witwenrentenentscheidung 200
(2) Analoge Anwendung von § 1318 Abs. 2 BGB 201
(3) Andere zivilrechtliche Behelfskonstruktionen 203
dd) Zwischensumme 206
3. Ungeschriebene Heilung mit Statusfolge 207
a) Rechtsentwicklung vor der Kodifizierung 207
aa) Rechtsprechung 208
(1) Verwaltungsgericht Berlin 1954 209
(2) Oberlandesgericht Hamburg 1980 210
(3) Oberlandesgericht Köln 1993 211
(4) Bundesgerichtshof 1978 211
bb) Die ungeschriebene Heilung in der Literatur 212
b) Rechtsentwicklung im Anschluss an die Kodifizierung 214
aa) Die Griechenehe-Entscheidung des IX. Zivilsenats 2003 215
bb) Instanzgerichtliche Rechtsprechung 218
(1) Amtsgericht Hannover 2002 219
(2) Oberlandesgericht Frankfurt 2014 und die „Sterbebuchfälle“ 220
(3) Amtsgericht Groß-Gerau 2017 221
(4) Oberlandesgericht Nürnberg 2020 222
cc) Die ungeschriebene Heilung in der Literatur 223
(1) Restriktiver Ansatz 223
(2) Liberaler Ansatz 223
dd) Stellungnahme 225

V. Fazit und Ausblick 226

§ 8 Rechtliche Eltern-Kind-Zuordnung 229

I. Grundlagen und Begriffsbestimmungen 229
1. Abstammung 229
2. Vater, Mutter, Elternschaft 230
II. Überblick und Gang der Untersuchung: Die unterschiedlichen Fallkonstellationen 231
1. Unbewusst unwirksame Etablierung rechtlicher Elternschaft 232
a) Unwirksame Vaterschaftsanerkennung 232
b) Folgewirkungen fehlerhafter Ehen der Eltern 232
c) Vertauschte Kinder 233
2. Bewusst unwirksame Etablierung rechtlicher Elternschaft 235
a) Falsche Identität 235
b) Fälschung des Geburtenregisters 236
3. Hinkende Eltern-Kind-Zuordnung 237
III. Bereits beschrittene Lösungswege 238
1. Fälschung des Geburtenregisters 238
a) Problemaufriss und Interessenlage 239
b) Unterhaltsansprüche des Kindes gegen die faktischen Eltern 240
aa) Vertrag zwischen faktischem Elternteil und Kind 241
bb) Unterhaltsrechtlicher Vertrag zugunsten des Kindes gemäß § 328 BGB 244
(1) Dogmatische Grundlegung 249
(2) Der Vertragsschluss im Deckungsverhältnis 254
(3) Die Vertragsschließenden 259
(4) Formerfordernis 259
(5) Anpassung gemäß § 313 BGB 261
(6) Übereinstimmende Vertragsaufhebung 265
(7) Ausschluss des Unterhalts wegen grober Verfehlung des Kindes 268
(8) Sonstige Anspruchsvereitelung 269
(9) Kritische Zusammenfassung 270
c) Unterhaltsansprüche der faktischen Eltern gegen das Kind 271
d) Erbrechtliche Ansprüche des Kindes 275
e) Anspruch auf Waisenrente 279
f) Wertendes Ergebnis 280
2. Unwirksame Ehe der faktischen Eltern 282
a) Problemaufriss und Interessenlage 282
b) Heilung im Status durch Zeitablauf 284
aa) Die Heilungsvorschrift des § 1598 Abs. 2 BGB 284
bb) Analoge Anwendung 286

c) Begründung des Status 288
aa) Anerkennung der Vaterschaft....288
(1) Fehlender Konsens 289
(2) Fehlende genetische Verbindung 290
bb) Vaterschaftsfeststellungsverfahren....291
cc) Zwischenergebnis 292
d) Rechtsfolgenorientierte Lösung....292
aa) Ansprüche des Kindes....292
bb) Ansprüche des faktischen Vaters....293
e) Zusammenfassendes Ergebnis 294
3. Versagte Anerkennung der Adoption im Inland 294
a) Problemaufriss und Interessenlage 294
b) Heilung im Status....294
c) Begründung des Status 295
d) Rechtsfolgenorientierte Lösungen 295
e) Zusammenfassendes Ergebnis 296
4. Vertauschte Kinder 296
a) Problemaufriss und Interessenlage 296
b) Konsensualer Rücktausch....298
aa) Kindesinteresse....298
(1) Pflegeverhältnis i.S. des § 1632 Abs. 4 BGB....299
(2) Kindeswohlgefährdung....299
(3) Umgang des Kindes....300
bb) Monetäre Rückabwicklung....300
cc) Zwischenergebnis 302
c) Übereinstimmende Erhaltung des status quo 302
aa) Adoptionsverfahren....302
bb) Einvernehmliche Vaterschaftszuordnung 303
d) Konflikthafte Konstellationen 304
aa) Rücktausch als Regelfall....304
bb) Verbleib des Kindes in der faktischen Familie als Ausnahme....305
cc) Bewertung....306
e) Erbrechtliche Fragestellungen 307
aa) Gewillkürte Erbfolge 308
bb) Gesetzliche Erbfolge....308
f) Zusammenfassende Bewertung 309
IV. Kategorisierung der Lösungsansätze 310
1. Statusbezogene Lösungen....310
2. Rechtsfolgenorientierte Lösungen....311
V. Zusammenfassendes Fazit und Ausblick 311
1. Lösung im Recht der Eltern-Kind-Zuordnung....312

2. Voraussetzungen für den Schutz faktischer Eltern-Kind-Verhältnisse 314
a) Verursachungsbeitrag 314
b) Schutzwürdigkeit 315
c) Zeitelement 315
d) Gegenläufige Interessen 316

§ 9 Übergreifende Betrachtung 317

I. Gesetzliche Heilungstatbestände 317
II. Sekundäre Korrekturmechanismen 318
III. Ungeschriebene Heilung 319
IV. Ausblick 320

Vierter Teil: Eine Lehre vom faktischen Status 323

Einleitung 325

§ 10 Besser Heilung im Status als Ausgleich im Statusverhältnis 326

I. Verfassungs- und konventionsrechtlicher Ausgangspunkt 326
1. Verfassungsrecht 326
2. Europäische Menschenrechtskonvention 330
3. Zwischenergebnis 331
II. Unzureichende Alternativen zur Heilung 332
III. Vereinbarkeit der Heilung mit dem „Regelungssystem Status“ 332
IV. Schutz faktischer Beziehung als Entwicklungstrend 335
V. Zwischensumme 337

§ 11 Konkretisierung des Heilungsansatzes 338

I. Methodischer Ausgangspunkt 338
II. Konkretisierung der Heilungsvoraussetzungen 340
1. Materiell-rechtliche Implikationen 340
a) Privatautonomie und Statusintentionalität 340
b) Wahrung der Formzwecke, insbesondere des § 1310 Abs. 1 BGB 342
c) Exklusivität des Status 347
d) Verhältnis zur gesetzlichen Rechtslage und Statuserkennbarkeit 350
e) Weitere Missbrauchsgefahren 352
f) Zusammenfassung: Übertragbarkeit der namensrechtlichen Heilungsvoraussetzungen de lege lata und de lege ferenda 353
2. Konkrete Voraussetzungen 353

a) Objektive Vertrauensgrundlage 354
b) Gutgläubigkeit.....355
c) Interessenabwägung 355
aa) Zeitablauf.....355
bb) Weitere Abwägungsbelange.....356
d) Wahlrecht.....357
e) Härtefallklausel 357
III. Methodische Zulässigkeit und Regulierungsvorschlag 357
1. Methodische Zulässigkeit und Grenzen nach geltendem Recht 357
2. Vision: Ersitzung eines Personenstands de lege ferenda 358
IV. Weiterführende Überlegungen 359

Fünfter Teil: Schluss 363

§ 12 Zusammenfassendes Resümee 365

§ 13 Lösung der einleitenden Beispielsfälle 369

Literaturverzeichnis.....373
Sachverzeichnis.....401

Erster Teil: Einführung

Einleitung

„Der Buchstabe der Form tötet; nur der Geist, der hinter der Form wohnt, macht lebendig."[1] – Mit dieser anschaulichen Formulierung unterstreicht *Hans Reichel* bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts, dass Formzwecke keine Selbstzwecke darstellen und ein Formverstoß deshalb nicht stets und ausnahmslos die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts zur Folge haben kann. Ausgangspunkt der vorliegenden Untersuchung ist das festgestellte Bedürfnis, diese zu § 125 BGB herausgestellte Erkenntnis auf nichtige Status(-verhältnisse)[2] zu übertragen. Die rechtlich fehlerhafte Begründung eines Status führt häufig zu „tatsächlich gelebten Personenbeziehungen":[3] Nach der *objektiven* Rechtslage widersprechen diese der *subjektiven* Rechtslage, auf welche die Betreffenden sich einstellen und auf deren Grundlage sie ihre persönlichen Beziehungen gestalten sowie ihre Lebensentwürfe zeichnen. Dabei handelt es sich auf den ersten Blick zwar um vereinzelte Ausnahmekonstellationen. Abwegig und kompliziert anmutende Fälle kommen aber gerade im Familienrecht sehr viel häufiger vor, „als der Laie zunächst anzunehmen geneigt ist".[4] Auch sie verdienen eine Antwort, die das geltende Recht bislang nur auf sehr zersplitterte und uneinheitliche Weise zur Verfügung stellt. Hauptaufgabe der vorliegenden Arbeit ist es, diesen Mangel statusübergreifend herauszuarbeiten und damit überhaupt einmal eine klare Problemlage zu umschreiben. Unter Bezugnahme auf den Vertrauensschutzgedanken, der – wie vorweggenommen werden darf – bei allen gutgläubig gelebten Statusverhältnissen eine entscheidende Rolle spielt, kann am Ende im Sinne eines weiterführenden, gleichsam visionären Gedankens ein Lösungsansatz zur Diskussion gestellt werden.

---

[1] *Reichel*, AcP 104 (1909), 1 (150).

[2] Zur Unterscheidung zwischen Status und Statusverhältnis noch unten, § 4 I 1.

[3] Vgl. im Zusammenhang mit der Heilung einer Ehe durch Statutenwechsel *Siehr*, in: GS Ehrenzweig (1976), S. 131 (133).

[4] Vgl. einleitend zu seiner namensrechtlichen Untersuchung *Ficker*, Das Recht des bürgerlichen Namens (1950), S. 7. Siehe im Übrigen die zahlreichen Fallbeispiele, die dieser Arbeit zugrunde liegen (§ 1, § 6 II, § 7 III, § 8 II).

§ 1 Gegenstand der Untersuchung

I. Problemaufriss

Vertrauensschutz bei gutgläubig gelebten Statusverhältnissen, die einer wirksamen Statusbegründung entbehren, ist keine neue Erscheinung.[1] Es handelt sich aber um ein sehr aktuelles Phänomen, wie ein Beschluss des 11. Zivilsenats (und Senats für Familiensachen) des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 25.11.2020[2] verdeutlicht: Im Jahr 1963 schließen eine griechische Staatsangehörige und ein griechischer Staatsangehöriger in Deutschland eine Ehe, die nach maßgeblichem deutschen Recht wegen Verstoßes gegen § 15a EheG a.F.[3] formunwirksam ist, da sie lediglich vor einem nicht wirksam ermächtigten griechisch-orthodoxen Geistlichen geschlossen wird. Aus Sicht des griechischen Rechts handelt es sich demgegenüber um eine wirksame Ehe. Diese hinkende Ehe[4] verursacht bei dem gemeinsamen Kind der Eheleute eine hinkende Namensführung und stellt das deutsche Recht vor die Frage, ob ein faktisch geführter Name, der von demjenigen abweicht, den das deutsche Namensrecht vorsieht, schutzwürdig und in das deutsche Personenstandsregister einzutragen ist. Das (inzwischen volljährige) Kind will den nach griechischem Recht gebildeten Namen weiterhin führen und registrieren lassen. Das Oberlandesgericht gibt dem Antrag des Kindes statt und löst den Fall über eine ausnahmsweise unselbständige Anknüpfung der Statusvorfrage, wobei es sich argumentativ auf das unionsrechtliche Anerkennungsprinzip stützt.[5]

Dieser Fall veranschaulicht zwei grundlegende Aspekte: Das Thema Vertrauensschutz besitzt erstens eine zeitlich ausgedehnte Dimension, indem es auch heute noch länger zurückliegende Statusbegründungen betrifft, und zweitens kann das Problem eines unerkannt unwirksamen Status in andere familienrechtliche Bereiche sowie andere Status hineinwirken. Die Entscheidung gibt gleichzeitig Anlass zu folgenden Thesen: Eine Lösung im deutschen Sachrecht (hier Namensrecht) ist nicht nur möglich, sondern hat gegenüber dem Weg, der

---

[1] *Hepting*, StAZ 2013, 1 (4).

[2] OLG Nürnberg FamRZ 2021, 493 ff. (mAnm *Solomon*).

[3] Siehe noch ausführlich unten, § 7 III 1.

[4] Siehe zum Begriff sogleich, § 1 II.

[5] OLG Nürnberg FamRZ 2021, 493 (496) (mAnm *Solomon*). Siehe allgemein zu den beiden bemühten Aspekten noch sogleich, § 2 I und III.

über das Internationale Privatrecht (IPR) führt (Stichwort Vorfragenanknüpfung[6]), den Vorteil, weniger kompliziert und zugleich einheitlicher zu sein. Eine Heilung im Status bedürfte im Übrigen keines Rekurses auf die unionsrechtliche Freizügigkeit, deren dogmatische Berücksichtigung im deutschen Sachrecht mitunter Schwierigkeiten bereitet[7] und die nur zur Verfügung steht, wenn der Fall einen unionsrechtlichen Bezug aufweist. Der Fall könnte also auch auf der Ebene des deutschen Sachrechts mit einer auf Vertrauensschutzgesichtspunkten gestützten Heilung im Status zu lösen sein.[8] Womöglich gilt das nicht nur für den Namen des Kindes, sondern sogar auch für die Ehe der Eltern, womit das namensrechtliche Problem gar nicht erst entstünde. All jene Überlegungen sind Gegenstand der vorliegenden Abhandlung.

Im Namensrecht ist eine umfassende wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Vertrauensschutzgedanken angesichts seiner großen Bedeutung in der standesamtlichen Praxis schon länger überfällig.[9] Bei näherem Hinsehen wird sich zeigen, dass im Namensrecht bereits viel Klarheit und weitgehende Einigkeit bestehen. Es bietet sich deshalb an, den Untersuchungsgegenstand auf andere personenrechtliche Beziehungen zu erweitern und auch der Frage nachzugehen, welche Rolle Vertrauensschutz bei gutgläubig gelebten Ehen und Eltern-Kind-Verhältnissen spielt. Ehe, Eltern-Kind-Zuordnung und Name sind statusorientierte Rechtsbeziehungen, für die vergleichbare Regelungssysteme existieren und die in dynamischer Wechselbeziehung zueinanderstehen.[10] Die Vermutung von Parallelen beim Umgang mit den jeweils gutgläubig gelebten, aber unwirksam begründeten Statusverhältnissen liegt mithin nicht fern. Das Problem des Vertrauensschutzes stellt sich tatsächlich bei all diesen Statusverhältnissen, wie die sogleich folgenden Beispiele veranschaulichen.

Während zum Recht der Ehe mit der im Jahr 2008 veröffentlichten Arbeit von *Anja Juliane Müller*[11] eine relativ junge Dissertation vorliegt, die sich, wenn auch nicht schwerpunktmäßig, mit Vertrauensschutz im deutschen Sachrecht der Eheschließung monographisch beschäftigt,[12] hat das Thema Vertrauensschutz auf der Ebene des deutschen Sachrechts weder im Namensrecht noch

---

[6] Siehe sogleich, § 2 I.

[7] Siehe nur *Wall*, StAZ 2021, 202 (208 ff.).

[8] Siehe noch ausführlich unten, § 7 IV 3b) bb) (4).

[9] Siehe die jüngste Forderung des Fachausschusses des Bundesverbands der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten, Fachausschuss/*Krömer*, StAZ 2021, 284 (286) (Es wäre wünschenswert, „wenn sich die Wissenschaft dem Thema des ‚Vertrauensschutzes im Namensrecht' einmal grundsätzlich und umfassend annehmen würde."). Siehe aber bereits den zweiteiligen Aufsatz von *Hepting*, StAZ 2013, 1 ff.; *ders.*, StAZ 2013, 34 ff.

[10] Siehe unten, § 4 II 1.

[11] *Müller*, Heilung von formellen Eheschließungsmängeln (2008).

[12] Siehe darüber hinaus die Monographien von *Thomas*, Formlose Ehen (1973) und *Steding*, Der rechtliche Schutz nichtstandesamtlich geschlossener Ehen (1985).

im Recht der Eltern-Kind-Zuordnung eine monographische Auseinandersetzung erfahren. Diese Lücke schließt die vorliegende Arbeit.

II. Exemplifizierung

Die Problemfälle, die Gegenstand dieser Arbeit sein werden, zeichnen sich allesamt dadurch aus, dass Personen ein rechtlich unwirksames Statusverhältnis tatsächlich leben und dabei entweder irrtümlich von dessen Wirksamkeit ausgehen oder sich aufgrund von tatsächlichem oder rechtlichem Unvermögen an einer wirksamen Begründung gehindert sehen. Betroffen sein kann das Leben in einer Ehe oder Lebenspartnerschaft, ein Eltern-Kind-Verhältnis oder auch schlicht das Führen eines Namens. Problematische Konstellationen treten sowohl bei reinen Inlandssachverhalten als auch bei Sachverhalten mit Auslandsbezug auf.

Prominente Beispiele ergeben sich regelmäßig im Zusammenhang mit sogenannten hinkenden Statusverhältnissen, wenn also die Wirksamkeit eines Statusverhältnisses in zwei unterschiedlichen Rechtsordnungen jeweils abweichend rechtlich bewertet wird.[13] Eine typische Sachverhaltskonstellation liegt beispielsweise dem sogenannten Witwenrentenbeschluss des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1982[14] zugrunde: Eine deutsche Staatsangehörige schließt mit einem Soldaten der britischen Besatzungsarmee im Jahr 1947 vor einem britischen Militärgeistlichen (formunwirksam, vgl. § 15a EheG a.F.[15]) in Hilden die Ehe. Nachdem sich das Paar für kurze Zeit in England aufgehalten hatte, kehrt es 1949 wieder nach Deutschland zurück, wo es bis zum Tode des Mannes im Jahr 1975 gemeinsam in der irrigen Vorstellung lebt, wirksam verheiratet zu sein. Der Mann hatte als Arbeitnehmer in die deutsche Sozialversicherung eingezahlt. Als die Frau schließlich die Auszahlung einer Witwenrente beantragt, verwehrt der Sozialversicherungsträger die Bewilligung unter Berufung auf die Unwirksamkeit der Eheschließung; sie sei nämlich nicht Witwe im Sinne des maßgeblichen § 1264 Abs. 1 Reichsversicherungsordnung.[16] Das Bundessozialgericht schließt sich dieser Beurteilung an und hebt die Verurteilung des Sozialversicherungsträgers durch das Sozialgericht auf, wird aber seinerseits durch das Bundesverfassungsgericht darüber belehrt, dass

---

[13] Siehe zum Begriff des hinkenden Rechtsverhältnisses *Dorenberg*, Hinkende Rechtsverhältnisse (1968), S. 16 f.

[14] BVerfGE 62, 323 (323 ff.); siehe auch *Frank*, in: LA Pintens I (2012), S. 607 (621) sowie unten, § 7 III 1c) aa) sowie IV 2b) aa) (1).

[15] Die Vorschrift entsprach weitgehend Art. 13 Abs. 4 EGBGB, vgl. Staudinger/*Mankowski*, BGB (2010), Art. 13 EGBGB Rn. 619.

[16] § 1264 Abs. 1 Reichsversicherungsordnung a.F. lautete: „Nach dem Tod des versicherten Ehemannes erhält seine Witwe eine Witwenrente“. Die Witwen- bzw. Witwerrente ist heute in § 46 SGB VI geregelt.

auch eine hinkende Ehe dem Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG unterliege. Deshalb sei der sozialrechtliche Begriff *Witwe* so auszulegen, dass er auch eine Hinterbliebene aus einer hinkenden Ehe erfasse.[17]

Ganz anders urteilt der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs im Jahr 2003[18] über eine in Deutschland vor einem formell nicht wirksam nach Art. 13 Abs. 4 Satz 2 EGBGB[19] ermächtigten griechisch-orthodoxen Geistlichen geschlossene Ehe zweier griechischer Staatsangehöriger. Der Bundesgerichtshof versagt der über einen Zeitraum von 26 Jahren in Deutschland gutgläubig geführten Ehe die Wirksamkeit und der Frau damit Unterhaltsansprüche gegen den Mann.[20] Anders als im Sozialrecht stünden sich im Zivilrecht nämlich (gegenläufige) Privatinteressen gegenüber. Insbesondere der Mann habe ein zu berücksichtigendes Interesse an der Unwirksamkeit der Ehe, denn anderenfalls sähe er sich Unterhaltsansprüchen der Frau ausgesetzt, die immerhin „schon 60 Jahre alt, nicht mehr berufstätig und körperbehindert" ist.[21]

Ähnlich gelagert sind die sogenannten Wiedertürkenfälle:[22] Noch vor der Jahrtausendwende hatten in Deutschland lebende Menschen mit türkischer Staatsangehörigkeit auf Antrag die deutsche Staatsangehörigkeit erworben. Hierfür mussten sie zuvor auf die türkische Staatsangehörigkeit verzichten, welche sie allerdings unmittelbar nach Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auf Antrag wiedererlangten,[23] und zwar ohne dass dies zunächst Einfluss auf ihre deutsche Staatsangehörigkeit gehabt hätte. Sie lebten demnach als sogenannte Doppelstaater. Dies wollte der deutsche Gesetzgeber durch eine zum

---

[17] Siehe zum Ganzen BVerfGE 62, 323 (323 ff.) sowie ausführlich noch unten, § 7 IV 2b) aa) (1).

[18] BGH FamRZ 2003, 838 ff. (mAnm *Borgmann*); siehe auch die Besprechung von *Mäsch*, IPRax 2004, 421 ff.

[19] Art. 13 Abs. 4 Satz 2 EGBGB entspricht dem in der Entscheidung maßgeblichen § 15a Abs. 1 EheG a.F.

[20] Siehe ausführlich dazu *Coester*, in: FS Heldrich (2005), S. 537 (543 f.), der auf die Einkleidung des Sachverhalts in einen Regressfall besonders aufmerksam macht. Siehe auch *Frank*, in: LA Pintens I (2012), S. 607 (613 f.).

[21] BGH FamRZ 2003, 838 (840) (mAnm *Borgmann*); zu Recht kritisch *Coester*, in: FS Heldrich (2005), S. 537 (544) („Wie arglistig von der Frau!").

[22] Siehe ausführlich zu dieser Fallgruppe *Frank*, in: LA Pintens I (2012), S. 607 (614 ff.); *ders.*, StAZ 2011, 236 (236). Vgl. zu weiteren ähnlich gelagerten Konstellationen Staudinger/*Mankowski*, BGB (2010), Art. 13 EGBGB Rn. 623 (mwN).

[23] Die Wiedererlangung der türkischen Staatsangehörigkeit erfolgte teilweise freiwillig, oftmals aber auch auf Druck der türkischen Behörden; mögliche Erbrechte und Eigentumsrechte an Grundstücken wurden in der Türkei an die türkische Staatsangehörigkeit geknüpft. Die türkischen Konsularvertretungen händigten den Betreffenden mit dem Entlassungsformular zugleich ein Antragsformular zur Wiedereinbürgerung aus.

1. Januar 2000 erfolgte Gesetzesänderung[24] dann aber verhindern. Die sogenannte Inlandsklausel des § 25 Abs. 1 StAG a.F., die den Verlust der deutschen bei antragsgemäßem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit nur dann vorsah, wenn die betreffende Person im Inland weder ihren Wohnsitz noch ihren dauernden Aufenthalt hatte, wurde gestrichen.[25] Da die neue Gesetzeslage unter den türkischen Betreffenden weitgehend unbekannt blieb, hatte dies zur Folge, dass die bisherige Aus- und Einbürgerungspraxis von diesem Personenkreis fortgesetzt wurde. Demgegenüber ging die deutsche Verwaltungspraxis sogar davon aus, dass auch minderjährige Kinder, die keinen eigenen Antrag stellten und ihre Wiedereinbürgerung von ihren Eltern ableiteten (sogenannter Erstreckungserwerb), die deutsche Staatsangehörigkeit (aufgrund der Wiedererlangung der türkischen Staatsangehörigkeit) verlören. Die zutreffende, gegenteilige Auffassung, dass Minderjährige die Staatsangehörigkeit nur verlieren, wenn der Antrag auf Wiedereinbürgerung in die Türkei auch in ihrem Namen gestellt wurde, setzte sich erst im Jahr 2006 durch.[26] Diese verworrene Rechtslage hatte weitreichende Konsequenzen: Im Rahmen der sogenannten *Deutschtürkenaktion*[27] wurden in den Jahren 2004/05 sämtliche Betreffende und vor allem auch minderjährige Kinder *mit Erstreckungserwerb* von deutschen Verwaltungsbehörden über den (vermeintlichen) Verlust ihrer deutschen Staatsangehörigkeit unterrichtet und lebten anschließend bis zur endgültigen Aufklärung der wahren Rechtslage in der teilweise irrtümlichen Annahme, nicht (auch) die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen.

An diesen tatsächlichen Befund knüpft eine typische Fallkonstellation an, mit der sich der Fachausschuss des Bundesverbands der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten zu befassen hatte:[28] Die im Jahr 1984 in der Türkei geborene Y wird gemeinsam mit ihren Eltern im Jahr 1999 in Deutschland eingebürgert, wodurch sie ihre bis dato ausschließlich türkische Staatsangehörigkeit verliert. Bereits im folgenden Jahr erwerben sie und ihre Eltern auf Antrag hin wieder die türkische Staatsangehörigkeit, ohne dass aber Y selbst einen Antrag stellt oder ein solcher in ihrem Namen gestellt wird. Die Ausländerbehörde der Stadt C konstatiert im Jahr 2005, dass alle Familienmitglieder ausschließlich türkische Staatsangehörige („Nurtürken") seien und behandelt sie ausländerrechtlich in diesem Sinne. Als vermeintliche Nurtürkin macht Y

---

[24] Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15.7.1999, BGBl I, Nr. 38, S. 1618 ff. (Streichung der sogenannten Inländerklausel, vgl. Art. 1 Nr. 7 des Gesetzes).

[25] Siehe auch *Frank*, StAZ 2011, 236 (237) sowie besonders kritisch *von Mangoldt*, ZAR 1999, 243 (251) („antitürkisches Maßnahmegesetz").

[26] VGH München, Urt. vom 14.11.2007 – 5 B 05.2958, juris; Urt. vom 14.11.2007 – 5 B 05.3039, juris; Beschl. vom 16.9.2008 – 5 ZB 07.243, juris; Beschl. vom 14.8.2008 – 5 ZB 06.745, juris. Siehe *Frank*, in: LA Pintens I (2012), S. 607 (615).

[27] *Frank*, StAZ 2011, 236 (236).

[28] Fachausschuss/*Kissner*, StAZ 2011, 247 (247 f.); siehe auch die kritische Besprechung von *Frank*, StAZ 2011, 236 ff.

sodann von der Möglichkeit des Art. 13 Abs. 3 Satz 2 HS 1 EGBGB a.F.[29] Gebrauch und schließt mit dem türkischen Staatsangehörigen T die Ehe vor dem türkischen Generalkonsul. Mit behördlichem Schreiben vom 19. August 2009 wird Y mitgeteilt, dass sie die deutsche Staatsangehörigkeit doch nicht im Wege der türkischen Wiedereinbürgerung verloren habe und sie diese deshalb seit ihrer Einbürgerung im Jahr 1999 ununterbrochen besitze sowie ferner seit dem Jahr 2000 zugleich türkische Staatsbürgerin sei. Daraufhin beantragt Y beim zuständigen Standesamt die nachträgliche Registrierung ihrer Eheschließung. Auf die Zweifelsvorlage gemäß § 49 Abs. 2 PStG entscheidet das Amtsgericht München, dass es sich bei der 2007 eingegangenen Ehe in Deutschland um eine Nichtehe handele.[30]

Ebenfalls sogenannte hinkende Ehen können entstehen, wenn in einem Land, dessen Rechtsordnung dem Gebot der obligatorischen Zivilehe folgt, eine Ehe ausschließlich in einer religiösen Zeremonie begründet und keine (vorherige oder nachträgliche) zivilrechtliche Eheschließung durchgeführt wird. Dies veranschaulicht eine Fallkonstellation, über die der High Court of England and Wales zu entscheiden hatte,[31] die aber auch im deutschen Rechtsraum vergleichbare Probleme aufwirft: Die Parteien führen 1998 eine islamische Eheschließung in dem Bewusstsein durch, nicht zugleich eine zivilrechtlich wirksame Ehe zu begründen. Sie leitet jedoch die gemeinsame Intention, die religiöse Trauung anschließend durch eine zivilrechtliche Eheschließung zu bestätigen.[32] Dazu kommt es aber trotz wiederholter Bitten der Antragstellerin während des achtzehnjährigen Zusammenlebens nicht, weil der Antragsgegner sich stets weigert. Die Parteien bekommen vier gemeinsame Kinder und leben zwischenzeitlich einige Jahre in Dubai. Von dort aus kehrt die Antragstellerin zunächst allein mit den Kindern nach England zurück, nachdem der Mann eine polygame Ehe führen wollte. Als es nach der Rückkehr des Mannes immer häufiger zu Auseinandersetzungen und häuslicher Gewalt kommt, beantragt die Frau die Scheidung und begehrt jedenfalls Scheidungsfolgen wie

---

[29] Die Vorschrift entspricht Art. 13 Abs. 4 Satz 2 HS 1 EGBGB, der wie folgt lautet: „Eine Ehe zwischen Verlobten, von denen keiner Deutscher ist, kann jedoch vor einer von der Regierung des Staates, dem einer der Verlobten angehört, ordnungsgemäß ermächtigten Person in der nach dem Recht dieses Staates vorgeschriebenen Form geschlossen werden […]“.

[30] So jedenfalls *Frank*, StAZ 2011, 236 (237).

[31] Siehe hierzu ausführlich *Kaesling*, StAZ 2019, 102 (103). Der Court of Appeal of England and Wales hat mit Urteil vom 14.2.2020 die Entscheidung des High Courts aufgehoben, vgl. Bergmann Aktuell – Status einer nur islamisch geschlossenen Ehe, 26.2.2020, abrufbar unter: https://www.vfst.de/bergmann-aktuell/nachrichten/status-nur-islamisch-geschlossenen-ehe-2020-02-26 (zuletzt: 6.9.2022).

[32] Siehe zu dem ein solches Vorgehen billigenden englischen Recht *Kaesling*, StAZ 2019, 102 (102).

Unterhalt und Versorgungsausgleich. Der Mann beruft sich indes auf die Nichtexistenz der Ehe.

Für die Konstellationen der hinkenden Statusverhältnisse werden unterschiedliche Lösungen diskutiert,[33] auf die noch im Einzelnen einzugehen sein wird. Zu unterstreichen ist aber bereits hier, dass die Arbeit über hinkende Statusverhältnisse hinausgehen und der gesuchte Lösungsansatz ganzheitlich sowohl reine Inlandsfälle als auch Fälle mit Auslandsbezug umfassen soll. Hinkende Statusverhältnisse sind lediglich eine Fallgruppe unter mehreren, in denen Vertrauensschutz maßgeblichen Einfluss auf Statusverhältnisse haben kann. Der Umstand, ein Statusverhältnis im Ausland wirksam begründet zu haben, ist insoweit ein denkbarer unter mehreren Anknüpfungspunkten für Gutglaubensschutz.[34] Kollisionsrechtliche Lösungswege, die speziell an diesen Umstand anknüpfen, sind indes nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung, wie sogleich näher zu begründen sein wird.[35]

Reine Inlandssachverhalte sind beispielsweise gegeben, wenn Kinder kurz nach ihrer Geburt vertauscht werden. In Ermangelung einschlägiger und veröffentlichter Rechtsprechung aus dem deutschen Rechtsraum soll insoweit ein im Ausland entschiedener Fall zur Veranschaulichung herangezogen werden, der auch für das deutsche Recht eine große Herausforderung darstellen würde und schwierige Rechtsfragen aufwirft:[36] Das französische Tribunal de Grande Instance de Grasse verurteilte eine Geburtsklinik zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von circa zwei Millionen Euro. Vorausgegangen war folgender Sachverhalt: Zwei im Entscheidungszeitpunkt 21 Jahre alte Frauen, Marina und Manon, werden durch Nachlässigkeit der Krankenschwester kurz nach ihrer Geburt vertauscht. Marina wächst bei den Eheleuten Maillot auf, obwohl ihre genetischen Eltern Frau Serrano und Herr Dufresne sind, wobei Letzterer die Vaterschaft anerkennt. Sie führt den Namen Manon. Manon hingegen lebt unter dem Namen Marina bei Frau Serrano, die nach der Geburt der Mädchen zwei Jahre mit Herrn Dufresne liiert ist. Erst als die betreffenden Kinder ihr zehntes Lebensjahr erreichen, erfahren die Beteiligten von der Vertauschung. Ein *Rücktausch* kommt für die Beteiligten wohl nicht in Betracht.[37] Das wäre aber die formal-juristische Konsequenz; auf rechtlicher Ebene sind die Geburtseinträge, die ausgestellten Ausweispapiere usw. richtig – die vertauschten

---

[33] Vgl. etwa die zusammenfassende Darstellung bei *Makowsky*, RabelsZ 83 (2019), 577 (593 ff.) sowie *Hepting*, IPRax 1994, 355 (360).

[34] *Hepting*, IPRax 1994, 355 (360); vgl. auch *ders.*, StAZ 2013, 34 (46).

[35] Siehe sogleich, § 2 I.

[36] Siehe etwa *Frank*, StAZ 2015, 225 ff.; *ders.*, FamRZ 2015, 1149 ff.

[37] Vgl. *Frank*, FamRZ 2015, 1149 (1149).

Kinder leben lediglich unter falscher Identität.[38] Kann hier gleichwohl die faktische Eltern-Kind-Beziehung rechtlich berücksichtigt werden, beispielsweise im Erbrecht? Die personenstandsrechtliche Tragweite dieser Konstellation zeigt sich plastisch im Namensrecht, wenn die vertauschten Kinder – möglicherweise inzwischen erwachsene Menschen, die den Namen in eine Ehe eingebracht oder an ihre Kinder weitergegeben haben[39] – an der bisherigen Namensführung festhalten wollen.

Eine weitere Fallgruppe, die mit hinkenden Statusverhältnissen nichts zu tun hat, ist diejenige gefälschter Geburtenregister. Angesprochen sind damit Konstellationen, in denen Paare zur Vermeidung eines oft aufwendigen, insbesondere im Ausland mit hohen Hürden verbundenen, förmlichen Adoptionsverfahrens sich kurzerhand selbst als Eltern eines in Wahrheit nicht von ihnen gezeugten Kindes eintragen lassen.[40] In einem von *Frank* mitgeteilten Fall bewirkt ein in Indonesien berufstätiges deutsches Ehepaar zur Vermeidung eines Adoptionsverfahrens eine solche Falscheintragung zu ihren Gunsten im örtlichen Geburtenregister. Hierbei wird es von dem Chefarzt der Entbindungsklinik unterstützt, der wiederum von der Mutter des Kindes um entsprechende Hilfe gebeten worden war, nachdem der Vater des Kindes verstorben war. Das Ehepaar lässt das Kind in dem Glauben, ordnungsgemäß adoptiert worden zu sein. Nach mehrjährigem Zusammenleben der Familie in Deutschland verschlechtert sich das Eltern-Kind-Verhältnis zunehmend. Der Konflikt kumuliert schließlich in der anwaltlichen Mitteilung seitens der Eltern an das inzwischen volljährige Kind, nie adoptiert worden zu sein, nicht von den Eltern abzustammen und mithin weder unterhalts- noch erbrechtliche Ansprüche zu haben.[41]

Den Untersuchungsgegenstand verdeutlicht schließlich ein vertraulich mitgeteilter Fall aus der Praxis, der eindrucksvoll die Folgeprobleme aufzuzeigen vermag, welche sich an das Führen einer falschen Identität anschließen. Die türkischen Staatsangehörigen V und M sind vermeintlich verheiratet und bekommen gemeinsam ein Kind K, das – wie M – den Familiennamen des V annimmt. In das Geburtenregister werden V und M als Eltern eingetragen. Nahezu vierzig Jahre nach der Geburt des K stellt sich bei einer Personenkontrolle heraus, dass M nicht die Identität hat, mit der sie in das Geburtenregister als

---

[38] *Frank*, StAZ 2015, 225 (226); anders wohl *Veit/Hinz*, FamRZ 2010, 505 (506 f.) (Das Geburtenregister sowie die Geburtsurkunde wiesen [unzutreffend] auf die rechtliche Elternschaft der Tauscheltern hin).

[39] Siehe die Fallgestaltung, in denen die Betreffenden bereits sechzig Jahre alt waren, als das Standesamt die fehlerhafte Namensführung feststellte, bei *Frank*, StAZ 2015, 225 (227).

[40] OLG Koblenz FamRZ 2010, 481; OLG Bremen FamRZ 1995, 1291 ff.; *Frank*, in: FS Coester-Waltjen (2015), S. 53 (55). Siehe zu einem reinen Inlandsfall hingegen OLG München StAZ 1978, 37 ff., wo es aber ausschließlich um die Anforderungen geht, die an einen Gegenbeweis i.S. des § 54 Abs. 3 PStG (§ 60 PStG a.F.) zu stellen sind.

[41] Siehe zu alledem *Frank*, in: FS Coester-Waltjen (2015), S. 53 (55).

Mutter eingetragen wurde. Sie hat vielmehr vor langer Zeit die Identität der früheren, inzwischen verstorbenen Ehefrau des V angenommen und seither unter dieser Identität gelebt; sie ist zwar tatsächlich die Geburtsmutter des K, war mit V indes nie verheiratet. K möchte dennoch seinen Namen, also den von V erlangten Familiennamen, weiterhin führen. Zudem wehrt er sich gegen eine Berichtigung des Geburtenregisters, die auch deshalb droht, weil der inzwischen verstorbene V nicht sein rechtlicher Vater wurde; schließlich war dieser im Zeitpunkt der Geburt weder mit der Mutter des K verheiratet noch hatte er die Vaterschaft anerkannt.

Die vorstehenden Fallbeispiele unterscheiden sich mitunter erheblich. Sie betreffen unterschiedliche Statusverhältnisse, haben Auslandbezug oder basieren auf einem reinen Inlandssachverhalt, sie sind auf einen behördlich veranlassten Irrtum, arglistiges Verhalten, eine Fehlvorstellung im tatsächlichen oder rechtlichen Bereich oder auf ein faktisches Unvermögen, ein rechtlich anerkanntes Statusverhältnis etablieren zu können, zurückzuführen. Ferner unterscheiden sie sich insofern, als dass die Unwirksamkeit des Status teilweise auch Rechte und Interessen Dritter mehr oder weniger stark tangiert. Dieser Mannigfaltigkeit zum Trotz weisen sie aber eine Gemeinsamkeit auf: Ein rechtlich unwirksames Statusverhältnis wird faktisch gelebt. Es drängt sich daher die (übergreifende) Frage auf, unter welchen Voraussetzungen in den vorliegend skizzierten Fällen und anderen vergleichbaren Konstellationen das Vertrauen der Beteiligten auf die Wirksamkeit des Status berücksichtigt und auf welchem dogmatischen und methodischen Wege interessengerechte Ergebnisse gefunden werden können. Diesem Anliegen widmet sich die vorliegende Untersuchung, die über die auszuwertenden Einzelfalllösungen hinausgehen und übergreifende Wertungskriterien offenlegen will, um faktisch gelebten Statusverhältnissen zur rechtlichen Anerkennung zu verhelfen, ohne die Rechtssicherheit zu gefährden. Pointiert zusammengefasst: Es ist an der Zeit, endlich den „Gordischen Knoten“[42] zu durchschlagen und einheitliche Kriterien für den Vertrauensschutz im deutschen statusorientieren Recht herauszuarbeiten sowie einen Lösungsansatz zu entwickeln, der zu vorhersehbaren und konsistenten Ergebnissen führt.

---

[42] So bereits *Hepting*, IPRax 1994, 355 (357) („Nachdem sich die Diskussion über zwei Jahrzehnte abgemüht und im Kreis gedreht hat, nachdem Argumente ausgetauscht und immer wieder wiederholt worden sind, hilft Diskutieren offensichtlich nicht mehr weiter: Jetzt braucht man jemand, der den Gordischen Knoten durchschlägt.“).

§ 2 Thematische Eingrenzung

Analysiert man die Vielzahl disparater Ursachen für die (unerkannte) Unwirksamkeit eines Status, erscheint der Untersuchungsgegenstand grenzenlos und einer einheitlichen Lösung nur schwer zugänglich. Bereits auf der Ebene der Fehlerquelle kann Vertrauensschutz ansetzen, um die Unwirksamkeit *ex nunc* zu verhindern (indem etwa bestimmte Fehlerquellen unter bestimmten Voraussetzungen – wie Zeitablauf oder Gutgläubigkeit – vom materiellen Recht als irrelevant eingestuft werden). Die Fehlerquellen entstammen aber jeweils ganz eigenen Rechtsbereichen und würden mitunter bereits für sich genommen eine monographische Aufbereitung rechtfertigen. Sie sollen deshalb in der vorliegenden Untersuchung ausgespart, jedenfalls nicht *en détail* ausgeleuchtet werden. Die Bearbeitung knüpft, mit anderen Worten, an die vorgefundene Unwirksamkeit an und sucht nach Heilungs- und Korrekturmöglichkeiten, stellt aber nicht die Unwirksamkeitsgründe an sich in Frage. Kurzum: Es geht um Vertrauensschutz bei gelebten Statusverhältnissen ohne wirksame Statusbegründung und nicht um die einzelnen Sachprobleme, die zur Unwirksamkeit geführt haben.

Mitunter sind klare Trennlinien nicht ohne Weiteres zu erkennen, und es treten auch Phänomene auf, in denen beide Anknüpfungspunkte ineinandergreifen. Aus Klarstellungsgründen ist deshalb in gebotener Kürze auf ausgewählte Konstellationen, die nicht zum Untersuchungsgegenstand zu zählen sind, näher einzugehen.

I. Vorgelagerte kollisionsrechtliche Weichenstellungen

In Fällen mit Auslandsbezug kommt es vor, dass ein Status nach einer Rechtsordnung wirksam und nach einer anderen unwirksam ist. Ein solcher hinkender[1] Status wird mitunter zum Anlass genommen, kollisionsrechtlich auf dasjenige Recht auszuweichen, das zur (im Einzelfall gewünschten) Wirksamkeit führt, obwohl das Kollisionsrecht das eigentlich nicht vorsieht. Die prominen-

[1] Siehe zum Begriff nur *Dorenberg*, Hinkende Rechtsverhältnisse (1968), S. 16 f.; siehe bereits oben, § 1 Fn. 13.

testen *Ausweichmanöver* dieser Art sind die unselbständige Vorfragenanknüpfung und die Heilung durch Statutenwechsel. Sie lassen sich anschaulich am Beispiel der Ehe illustrieren.

Ist die Wirksamkeit einer Ehe Vorfrage einer Ehewirkungsnorm, soll diese Frage ausnahmsweise[2] nicht selbständig angeknüpft, sondern nach (dem IPR) der *lex causae* beantwortet werden.[3] Dieser Ansatz ist in der Literatur umstritten und wird mehrheitlich abgelehnt.[4] Die Rechtsprechung hat eine unselbständige Anknüpfung bei der Ehe nur vereinzelt ausdrücklich befürwortet.[5] Die Idee der ausnahmsweisen unselbständigen Anknüpfung soll und kann vorliegend nicht umfassend beleuchtet und abschließend bewertet werden. Jedenfalls handelt es sich um eine rechtsfolgenbezogene Lösung im Einzelfall, die einer Verallgemeinerung nicht zugänglich erscheint.[6] Die Schwachpunkte des Ansatzes bestehen vor allem darin, dass ein Wahlrecht der Betreffenden schwerlich begründet werden kann, weil die Vorfragenanknüpfung Bestandteil der objektiven Rechtsanwendung ist.[7] Auch die Reduzierung auf Vorfragen ist unbefriedigend, weil damit allenfalls unbillige Härten auf einer sekundären Rechtsfolgenebene verhindert werden können und eine umfassende und verallgemeinerbare Heilungsmöglichkeit nicht angeboten werden kann.[8]

---

[2] Siehe zum Grundsatz der selbständigen Anknüpfung von Vorfragen nur MüKo-BGB[8]/*von Hein*, Einl. IPR Rn. 180 mit Fn. 735 sowie Rn. 184 (jeweils mit zahlreichen Nachweisen); *Junker*, IPR[4], § 10 Rn. 24.

[3] Allgemein zum Begriff der unselbständigen Anknüpfung: *Junker*, IPR[4], § 10 Rn. 9.

[4] Dafür: *Melchior*, Grundlagen IPR (1932), § 166, S. 249; *Wengler*, NJW 1981, 2617 f.; *Böhmer*, in: FS Firsching (1985), S. 41 (48 ff.); *Kropholler*, IPR[6], § 32 IV 2a, S. 226 f.; *von Hoffmann/Thorn*, IPR[9], § 6 Rn. 67 ff.; wohl auch *von Schwind*, ZfRV 1973, 145 (148), der von „Gesamtanknüpfung" spricht. Dagegen: *Siehr*, in: GS Ehrenzweig (1976), S. 131 (142 f. mit Fn. 57); MüKo-BGB[8]/*von Hein*, Einl. IPR Rn. 206 f.; *Bernitt*, Anknüpfung von Vorfragen (2010), S. 222 f., 225; *von Bar/Mankowski*, IPR I[2], § 7 Rn. 194 ff., 202 ff.; *Schurig*, in: FS Kegel (1987), S. 549 (588 f.); Staudinger/*Mankowski*, BGB (2010), Art. 13 EGBGB Rn. 537 ff.; *Müller*, Heilung von formellen Eheschließungsmängeln (2008), S. 112 ff.; *Voit*, Heilung durch Statutenwechsel (1997), S. 66 ff.; *Bayer/Knörzer/Wandt*, FamRZ 1983, 770 (772 f.); kritisch auch MüKo-BGB[8]/*Coester*, Art. 13 EGBGB Rn. 167; *ders.*, in: FS Heldrich (2005), S. 537 (542); *Frank*, in: LA Pintens I (2012), S. 607 (619); *Hepting*, IPRax 1994, 355 (357). Siehe eingehend zum Streitstand *Müller*, Heilung von formellen Eheschließungsmängeln (2008), S. 109 f. (mwN); *Schurig*, in: FS Kegel (1987), S. 549 (573 ff.) (mwN).

[5] LG Stuttgart FamRZ 1969, 542 (544); OLG Karlsruhe FamRZ 1983, 757 f.; kritisch insoweit *Steding*, Der rechtliche Schutz nichtstandesamtlich geschlossener Ehen (1985), S. 51; siehe aber BGH FamRZ 1965, 311 (312 ff.) (mAnm *Bosch*).

[6] BeckOGK-BGB/*Rentsch* (1.8.2022), Art. 13 EGBGB Rn. 191.

[7] Zum Namensrecht *Wall*, StAZ 2021, 202 (209) sowie *Solomon*, FamRZ 2021, 496 (498). Bei der Heilung einer Eheschließung ist ein Wahlrecht indes ohnehin nicht sachgerecht, siehe noch unten, § 11 II 1d) sowie 2d).

[8] BeckOGK-BGB/*Rentsch* (1.8.2022), Art. 13 EGBGB Rn. 191; MüKo-BGB[8]/*Coester*, Art. 13 EGBGB Rn. 167; *Frank*, in: LA Pintens I (2012), S. 607 (619); vgl. auch *Siehr*, in: GS Ehrenzweig (1976), S. 131 (142) sowie *Hepting*, IPRax 1994, 355 (357); ähnlich auch

Die Heilung durch Statutenwechsel reicht weiter als eine unselbständige Vorfragenanknüpfung und ermöglicht eine Heilung auf Statusebene.[9] Das betrifft Fallkonstellationen, in denen eine Eheschließung gemäß dem im Zeitpunkt der Eheschließung maßgeblichen Statut (Art. 13 Abs. 1 und 4 Satz 1 EGBGB) unwirksam ist, die Eheleute aber im Nachhinein eine Staatsangehörigkeit annehmen, die zu einem anderen Statut führen würde, welches die geschlossene Ehe als wirksam behandelt.[10] Es geht, mit anderen Worten, um die nachträgliche Validierung einer Ehe durch Veränderung der eigentlich unwandelbaren[11] Anknüpfung des Art. 13 EGBGB. Die Hilfskonstruktion ist sowohl für materiell unwirksame als auch formfehlerhafte Ehen umstritten, wobei sich befürwortende und ablehnende Stimmen in etwa die Waage halten dürften.[12] Auch dieser Ansatz ist Ausdruck des Bedürfnisses, einer tatsächlich gelebten Ehe rechtliche Anerkennung beizumessen.[13] Dabei stellen insbesondere das Stabilitätsinteresse der Beteiligten, aber auch das Kontinuitätsinteresse Dritter

---

Müller, Heilung von formellen Eheschließungsmängeln (2008), S. 112 f. sowie *Voit*, Heilung durch Statutenwechsel (1997), S. 66 f.

[9] Beide Lösungsansätze stehen nebeneinander und schließen sich nicht gegenseitig aus, vgl. nur BeckOGK-BGB/*Rentsch* (1.8.2022), Art. 13 EGBGB Rn. 194.

[10] Vgl. MüKo-BGB[8]/*von Hein*, Einl. IPR Rn. 78 ff.; BeckOGK-BGB/*Rentsch* (1.8.2022), Art. 13 EGBGB Rn. 184; Staudinger/*Mankowski*, BGB (2010), Art. 13 EGBGB Rn. 90; siehe zur Definition *Voit*, Heilung durch Statutenwechsel (1997), S. 16 f.

[11] *Coester*, in: FS Heldrich (2005), S. 537 (541); *von Hoffmann/Thorn*, IPR[9], § 8 Rn. 12; Grüneberg/*Thorn*, BGB[81], Art. 13 EGBGB Rn. 6; BeckOK-BGB/*Mörsdorf* (1.2.2022), Art. 13 EGBGB Rn. 44; *Kropholler*, IPR[6], § 44 I 2, S. 332; *Andrae*, IntFamR[4], § 1 Rn. 108; *Junker*, IPR[4], § 9 Rn. 24; *von Bar/Mankowski*, IPR II[2], § 4 Rn. 18.

[12] So die Feststellung von MüKo-BGB[8]/*Coester*, Art. 13 EGBGB Rn. 17. Dafür: Grüneberg/*Thorn*, BGB[81], Art. 13 EGBGB Rn. 6; *Sturm*, in: FS Jahr (1993), S. 497 (505); *Siehr*, in: GS Ehrenzweig (1976), S. 131 (143 ff.); *ders.*, IPRax 1987, 19 (21); *Nussbaum*, IPR, § 22 1d, S. 135; MüKo-BGB[8]/*Coester*, Art. 13 EGBGB Rn. 18 ff., 167; *ders.*, in: FS Heldrich (2005), S. 537 (541 f.); Staudinger/*Mankowski*, BGB (2010), Art. 13 EGBGB Rn. 90 ff.; BeckOK-BGB/*Mörsdorf* (1.2.2022), Art. 13 EGBGB Rn. 54 („allein an dem Aspekt kollisionsrechtlichen Vertrauensschutzes"). Dagegen: *Frank*, in: LA Pintens I (2012), S. 607 (620); *ders.*, StAZ 2011, 236 (238); *Müller*, Heilung von formellen Eheschließungsmängeln (2008), S. 142; *Böhmer*, in: FS Firsching (1985), S. 41 (46 ff.); *Steding*, Der rechtliche Schutz nichtstandesamtlich geschlossener Ehen (1985), S. 53 ff.; *Kropholler*, IPR[6], § 27 II 3c, S. 193; *Henrich*, IntFamR[2], § 1 VII, S. 41; *Kegel/Schurig*, IPR[9], § 20 IV 1c, S. 807. Grundsätzlich dagegen, aber im Einzelfall differenzierend: *Voit*, Heilung durch Statutenwechsel (1997), S. 55 ff., 85 f., 138 f., 158, 218 f. Ebenfalls differenzierend: *Bayer/Knörzer/Wandt*, FamRZ 1983, 770 (773 f.). Siehe ausführlich zum Meinungsstand *Müller*, Heilung von formellen Eheschließungsmängeln (2008), S. 120 ff., 134 ff.; *Müller-Freienfels*, Sozialversicherungsrecht und das BVerfG (1984), S. 33 ff.; siehe ferner BeckOGK-BGB/*Rentsch* (1.8.2022), Art. 13 EGBGB Rn. 192.

[13] Vgl. *Siehr*, in: GS Ehrenzweig (1976), S. 131 (149); Staudinger/*Mankowski*, BGB (2010), Art. 13 EGBGB Rn. 91; vgl. auch *Voit*, Heilung durch Statutenwechsel (1997), S. 182; BeckOK-BGB/*Mörsdorf* (1.2.2022), Art. 13 EGBGB Rn. 52 ff.

wichtige Leitlinien dar.[14] Dieser Lösungsansatz weist mithin durchaus Verwandtschaft mit dem Gedanken des Vertrauensschutzes auf,[15] fällt aber als kollisionsrechtliche Lösung aus dem Rahmen der vorliegenden Untersuchung heraus.[16]

Gemeinsam ist beiden Mechanismen, deren exemplarische Aufzählung keineswegs abschließenden Charakter hat[17] und die nicht nur im Recht der Eheschließung diskutiert werden,[18] die Voraussetzung, dass der Status zumindest nach einem Statut wirksam ist, und sie mithin auf Fallgestaltungen eines hinkenden Status zugeschnitten sind.[19] Bereits aus diesem Grund besitzen sie nur eine eingeschränkte Reichweite, die sachrechtliche Lösungsansätze weiterhin

---

[14] *Voit*, Heilung durch Statutenwechsel (1997), S. 138; BeckOK-BGB/*Mörsdorf* (1.2.2022), Art. 13 EGBGB Rn. 54 stellt ausschließlich auf Vertrauensschutz ab; vgl. auch MüKo-BGB[8]/*Coester*, Art. 13 EGBGB Rn. 166 f.; BeckOGK-BGB/*Rentsch* (1.8.2022), Art. 13 EGBGB Rn. 194 f.; wie weitreichend die Folgen einer Heilung und wie vielschichtig die Interessen der Eheleute sein können, zeigt exemplarisch der Fall bei *Sturm*, StAZ 1999, 289 (295). In diesem Zusammenhang wird einerseits die Bedeutsamkeit eines Wahlrechts deutlich und andererseits werden die Vorzüge nur sekundär wirkender Lösungen sichtbar. Darauf wird noch näher einzugehen sein.

[15] Vgl. anschaulich BeckOK-BGB/*Mörsdorf* (1.2.2022), Art. 13 EGBGB Rn. 54; *Kropholler*, IPR[6], § 27 II 3c, S. 192.

[16] Siehe weiterführend zu diesem Ansatz *Voit*, Heilung durch Statutenwechsel (1997), passim; *Müller*, Heilung von formellen Eheschließungsmängeln (2008), S. 116 ff.

[17] Siehe zu weiteren kollisionsrechtlichen Lösungen im Eherecht *Voit*, Heilung durch Statutenwechsel (1997), S. 170 ff.; *Müller*, Heilung von formellen Eheschließungsmängeln (2008), S. 143 ff.; *Steding*, Der rechtliche Schutz nichtstandesamtlich geschlossener Ehen (1985), S. 52; *Bayer/Knörzer/Wandt*, FamRZ 1983, 770 (770 ff.); *Sonnenberger*, StAZ 1964, 289 (292 f.); *Weyers*, FamRZ 1964, 169 (170); *Henrich*, FamRZ 1958, 122 (123 f.).

[18] Zum Statutenwechsel: MüKo-BGB[8]/*von Hein*, Einl. IPR 78 ff. (allgemein und mwN); MüKo-BGB[8]/*Lipp*, Art. 10 EGBGB Rn. 43 ff. (Name); MüKo-BGB[8]/*Helms*, Art. 19 EGBGB Rn. 36 sowie *von Bar/Mankowski*, IPR II[2], Rn. 969 (jeweils Eltern-Kind-Zuordnung). Siehe zur unselbständigen Anknüpfung MüKo-BGB[8]/*von Hein*, Einl. IPR Rn. 205 f. (mwN); *Bernitt*, Anknüpfung von Vorfragen (2010), S. 90 ff.; *Junker*, IPR[4], § 10 Rn. 25 ff.; *von Hoffmann/Thorn*, IPR[9], § 6 Rn. 65 f. (familienrechtliche Vorfragen im Namensrecht). Vgl. auch *Kropholler*, IPR[6], § 32 IV 2a, S. 227 (ausnahmsweise unselbständige Anknüpfung von Vorfragen unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes). Siehe ferner zur Vorfragenanknüpfung innerhalb des Art. 19 EGBGB MüKo-BGB[8]/*Helms*, Art. 19 EGBGB Rn. 58; siehe auch *Hepting/Dutta*, Familie und Personenstand[3], Rn. IV-193 ff.; *von Hoffmann/Thorn*, IPR[9], § 8 Rn. 129. Nach h.M. ist die Vorfrage einer wirksamen Ehe indes selbständig anzuknüpfen (siehe nur *Hüßtege*, FamRZ 2017, 1374 [1378]; Grüneberg/*Thorn*, BGB[81], Art. 19 EGBGB Rn. 8; jurisPK-BGB/*Duden* [1.3.2020], Art. 19 EGBGB Rn. 81; *Kropholler*, IPR[6], § 48 IV 1b, S. 406; KG FamRZ 2017, 685 [686]; a.A. Staudinger/*Henrich*, BGB [2019], Art. 19 EGBGB Rn. 34 [mwN auch zur h.M.], was vor allem bei unwirksamen *Frühehen* problematisch ist, vgl. *Frank*, StAZ 2018, 1 [4]).

[19] Vgl. für die selbständige Anknüpfung OLG Karlsruhe FamRZ 1983, 757 f.; MüKo-BGB[8]/*von Hein*, Einl. IPR Rn. 205; vgl. zur Heilung durch Statutenwechsel MüKo-BGB[8]/*Coester*, Art. 13 EGBGB Rn. 18.

erforderlich macht. Kollisionsrechtlich ist also keine abschließende und vollbefriedigende Lösung für alle Fälle vorhanden.[20] Ohnehin ist es sachgerecht, die auftretenden Probleme dort zu lösen, wo sie auftreten: Es handelt sich um Probleme des Sachrechts.[21]

II. Verfahrensrechtliche Anerkennung von statusrelevanten Entscheidungen

Abzugrenzen sind ferner Fälle mit Auslandsbezug, in denen der Vertrauensschutz im Rahmen eines formellen Anerkennungsverfahrens in eine Gesamtabwägung eingestellt werden kann.

1. Ausländische Adoptionsentscheide

Besonders plastisch wird der Vertrauensschutz (des Kindes) in Fällen, in denen einer gemäß ausländischem Recht wirksam durchgeführten Adoption nach mitunter mehrjährigem Zusammenleben als Familie in Deutschland die Anerkennung versagt wird. Dies veranschaulicht eine Sachverhaltskonstellation, über die das Oberlandesgericht Karlsruhe zu entscheiden hatte: Ein in Deutschland lebendes, türkisches Ehepaar adoptiert ein im Jahr 2003 geborenes Kind in der Türkei mit nach türkischem Recht wirksamer gerichtlicher Adoptionsentscheidung vom 11. Oktober 2004. Die leibliche Mutter des Kindes ist die Schwester der Ehefrau und lebt mit ihrem Ehemann in Istanbul. Das Kind lebt seit dem Jahr 2007 bei seinen vermeintlichen Adoptiveltern in Deutschland und besucht dort den Kindergarten. Letztere erstreben erfolglos die Anerkennung der Adoption. Das Oberlandesgericht als Beschwerdeinstanz bestätigt im Jahr 2010 die Zurückweisung des Anerkennungsantrags, weil das in der Türkei durchgeführte Adoptionsverfahren insbesondere mangels Prüfung des Adoptionsbedürfnisses und der Eignung der Annehmenden nicht dem deutschen *ordre public* entsprochen habe. Daran könne auch die möglicherweise inzwischen entstandene faktische Eltern-Kind-Beziehung und die begonnene Integration

---

[20] Zu diesem Ergebnis gelangt *Müller*, Heilung von formellen Eheschließungsmängeln (2008), S. 151 f.; so auch *Frank*, StAZ 2011, 236 (238 f.).

[21] MüKo-BGB[8]/*von Hein*, Einl. IPR Rn. 207; *Hepting*, IPRax 1994, 355 (358); *Bernitt*, Anknüpfung von Vorfragen (2010), S. 92; *von Bar/Mankowski*, IPR I[2], § 7 Rn. 203 f.; *Henrich*, IntFamR[2], § 1 VII, S. 41; Staudinger/*Mankowski*, BGB (2010), Art. 13 EGBGB Rn. 538 („man drischt den kollisionsrechtlichen Sack und meint doch den sachrechtlichen Esel"); so auch bereits *Siehr*, IPRax 1987, 19 (20); vgl. auch *Voit*, Heilung durch Statutenwechsel (1997), S. 182; *Neuhaus*, in: FS Schwind (1978), S. 223 (230, 236).

des Kindes nichts ändern; „eine faktische Nachholung der Adoptionsentscheidung“ könne im Anerkennungsverfahren nicht erfolgen. Die Antragsteller werden auf die Möglichkeit einer Wiederholungsadoption verwiesen.[22]

Die Anerkennung eines durch Adoption begründeten rechtlichen Eltern-Kind-Verhältnisses setzte bis zum Adoptionshilfe-Gesetz vom 12.2.2021[23] grundsätzlich kein förmliches Anerkennungsverfahren[24] voraus, ein ausländischer Adoptionsakt konnte indes gemäß § 108 Abs. 2 FamFG in einem fakultativen[25] gerichtlichen Anerkennungsverfahren mit (deklaratorischer) Wirkung *erga omnes* anerkannt werden. Nunmehr ist gemäß der in § 108 Abs. 1 FamFG implementierten Bereichsausnahme für einen Großteil aller Auslandsadoptionen ein obligatorisches Anerkennungsverfahren gesetzlich angeordnet.[26] Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der §§ 108, 109 FamFG, wobei für sog. Minderjährigenadoptionen das Adoptionswirkungsgesetz[27] (AdWirkG) gemäß § 108 Abs. 2 Satz 3 FamFG vorrangig ist, seinerseits aber für die inhaltliche Prüfung keine das FamFG verdrängenden Vorgaben enthält.[28] Ein zentrales Prüfungskriterium ist der materielle *ordre public*, und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine Konventionsadoption im Sinne des Haager Adoptionsübereinkommens[29] (HAÜ) handelt oder nicht;[30] er ergibt sich entweder aus § 109 Abs. 2 Nr. 4 FamFG oder, für Konventionsadoptionen, aus Art. 24 HAÜ.

Im Rahmen der Prüfung, ob die Anerkennung der Entscheidung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, hat der Aspekt des Kindeswohls eine herausragende

---

[22] Siehe zum Ganzen OLG Karlsruhe StAZ 2011, 210 ff.; vgl. zu zwei ähnlich gelagerten Fällen OLG Düsseldorf StAZ 2012, 82 ff.; OLG Frankfurt a.M. StAZ 2012, 241 ff. (siehe zu beiden Entscheidungen *Frank*, in: FS Coester-Waltjen [2015], S. 53 [56 ff.]).

[23] Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz) vom 12.2.2021, BGBl I, Nr. 7, S. 226 ff.

[24] *Weitzel*, Adoptionswirkungsgesetz[2], Einl. Rn. 7.

[25] Siehe zur dies relativierenden Praxis deutscher Auslandsvertretungen MüKo-BGB[8]/*Helms*, § 2 AdWirkG Rn. 1. Siehe auch *Botthof*, Perspektiven der Minderjährigenadoption (2014), S. 121, der das Anerkennungsverfahren angesichts der Verwaltungsrealität *de facto* für obligatorisch hält.

[26] *Botthof*, NJW 2021, 1127 (1129) {17 ff.}; *Braun*, StAZ 2021, 97 (98).

[27] Gesetz über Wirkungen der Annahme als Kind nach ausländischem Recht (AdWirkG) vom 5.11.2001, BGBl I, Nr. 57, S. 2953 f.

[28] MüKo-BGB[8]/*Helms*, § 2 AdWirkG Rn. 1; *Weitzel*, Adoptionswirkungsgesetz[2], § 2 Rn. 7. Siehe jetzt aber zusätzlich § 4 Abs. 1 AdWirkG.

[29] Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption vom 29.5.1993, BGBl II 2001, Nr. 31, S. 1035 ff.

[30] MüKo-BGB[8]/*Helms*, § 2 AdWirkG Rn. 8 f., der zugleich den eng begrenzten Anwendungsbereich von Art. 24 HÄU unterstreicht und auf die insoweit marginale Bedeutung des *ordre-public* hinweist; ähnlich auch *Hepting/Dutta*, Familie und Personenstand[3], Rn. V-555 („strenger Maßstab“).

Bedeutung,[31] mit der Folge, dass unter anderem das Kontinuitätsinteresse des Kindes berücksichtigt werden muss. Im Zuge der umfassenden und an dem Ausnahmecharakter des *ordre public*-Verstoßes orientierten, also hohe Anforderungen[32] stellenden Prüfung wirkt sich sodann auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus, wonach die sogenannte faktische Familie den Schutz von Art. 8 EMRK für sich beanspruchen kann.[33] Es ist damit bereits ein Vehikel zur Berücksichtigung von Vertrauensgesichtspunkten vorhanden.

Daran ändert auch der Befund nichts, dass die Anerkennung oftmals wegen einer nach deutschen Maßstäben ungenügenden oder gar unterbliebenen Kindeswohlprüfung versagt wird[34] und die Beteiligten auf eine etwaige Wiederholungsadoption verwiesen werden. Das in diesem Kontext oft bemühte eher schlichte Argument, *„das Anerkennungsverfahren dient nicht dazu, erstmals eine an eigenen Wertmaßstäben orientierte vollständige und umfassende Prüfung der Adoptionseignung der Annehmenden und des Kindeswohls durchzuführen"*[35] überzeugt zwar schon deshalb nicht, weil es bei der *ordre public-P*rüfung auf den Zeitpunkt der Entscheidung über die Anerkennung ankommt,[36] der Zeitablauf eine gewichtige Rolle spielt und die Kindeswohlprüfung deshalb auch erstmalig erfolgen kann.[37] Insbesondere unterstreicht Art. 24 HAÜ ausdrücklich die zeitliche Dimension des Kindeswohls bei der Prüfung des *ordre public*,[38] und schließlich negiert ein kategorialer Ausschluss einer (auch erstmaligen) Kindeswohlprüfung die „Funktion einer Fürsorgemaßnahme"[39], die einer Adoption zugunsten des anzunehmenden Kindes innewohnt.

---

[31] Ausdrücklich Art. 24 HAÜ; vgl. im Übrigen nur *Hepting/Dutta*, Familie und Personenstand[3], Rn. V-536 zum Verfahren nach § 109 FamFG sowie Rn. V-555 zum HAÜ; *Botthof*, StAZ 2014, 74 (79); VGH Kassel NJW-RR 1994, 391 (393); OLG Düsseldorf StAZ 2009, 335 (336); OLG Frankfurt a.M. StAZ 2009, 336 (337).

[32] Siehe nur BGH FamRZ 2015, 1479 (1484) {34}; jüngst auch OLG Frankfurt a.M. NZFam 2020, 46 (46) (mAnm *Majer*).

[33] EGMR FamRZ 2007, 1529 (1530 f.) {135} (mAnm *Henrich*); siehe dazu *Botthof*, StAZ 2013, 77 (79 f.).

[34] OLG Karlsruhe StAZ 2011, 210 ff.; OLG Celle FamRZ 2012, 1226 ff.; OLG Hamm FamRZ 2011, 310 f.; OLG Düsseldorf StAZ 2012, 82 ff.; OLG Nürnberg StAZ 2019, 148 (149); OLG Frankfurt a.M. FamRZ 2017, 1512 (1514); StAZ 2012, 241 (242 f.).

[35] Siehe nur OLG Hamm FamRZ 2011, 310 (311) (mwN); OLG Karlsruhe StAZ 2011, 210 (212) (mwN); kritisch insoweit *Busch*, JAmt 2011, 43 (44).

[36] BGH NJW 1983, 2775 (2778). So jetzt ausdrücklich § 4 Abs. 2 AdWirkG, siehe *Botthof*, NJW 2021, 1127 (1130) {26}.

[37] *Frank*, in: FS Coester-Waltjen (2015), S. 53 (57 f.), der ein sachgerechtes Ergebnis durch sekundärrechtliche Ansprüche (Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter) zu erreichen sucht; kritisch auch *Hepting/Dutta*, Familie und Personenstand[3], Rn. V-539; vgl. auch *Botthof*, StAZ 2014, 74 (79); *ders.*, StAZ 2013, 77 (78 f.).

[38] *Botthof*, StAZ 2013, 77 (79 mit Fn. 32).

[39] *Hepting/Dutta*, Familie und Personenstand[3], Rn. V-395.

Vor diesem Hintergrund sind teilweise unbefriedigende Ergebnisse nicht auf eine dogmatische Unsicherheit oder ein mangelndes Vehikel für die Berücksichtigungsfähigkeit von Vertrauensschutzgesichtspunkten zurückzuführen, sondern auf die restriktive Anerkennungspraxis durch die Gerichte. Das ist zu monieren, aber nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung. Der Vertrauensschutz lässt sich nämlich – unabhängig von der grundsätzlichen Eignung eines Anerkennungsverfahrens zur Abwehr rechtswidriger Adoptionspraktiken[40] – innerhalb der *ordre public*-Prüfung bereits angemessen berücksichtigen. Dies belegen obergerichtliche Entscheidungen, die nachträgliche (*scil.* nach dem anzuerkennenden Adoptionsakt eingetretene) Veränderungen in die Abwägung einstellen.[41] Demgegenüber unterscheidet sich beispielsweise der eingangs erwähnte Fall des gefälschten Geburtenregisters von den Fällen versagter Adoptionsanerkennung dadurch, dass durch das manipulative Verhalten gerade ein (ausländisches) Adoptionsverfahren umgangen worden ist und es deshalb von vornherein keinen anerkennungsfähigen Adoptionsakt gibt.

2. Verfahrensrechtliche Anerkennung im Übrigen

Abzugrenzen sind ferner weitere Anerkennungsfragen betreffend ausländische Entscheidungen über den Status einer Person gemäß §§ 107 ff. FamFG. Insoweit können Vertrauensschutzgesichtspunkte abermals im Rahmen der Anerkennungsprüfung Berücksichtigung finden; insbesondere spielt der in § 109 Abs. 1 Nr. 4 FamFG verankerte *ordre public* insofern erneut eine entscheidende Rolle. Das Gleiche gilt für Entscheidungen bestimmter europäischer Mitgliedstaaten, welche zwar nach Art. 21 Brüssel IIa-VO[42] (künftig Art. 30

---

[40] Kritisch insoweit *Botthof*, StAZ 2013, 77 (80).

[41] So etwa OLG Bremen FamRZ 2015, 425 (427) („Dabei kann auch berücksichtigt werden, ob zwischenzeitlich Bindungen zwischen Adoptiveltern und Kind eingetreten sind, deren nachträgliche Lösung nicht mehr dem Kindeswohl entspricht[…]"); illustrativ auch OLG Stuttgart FamRZ 2018, 362 (364) („Bei der Bewertung ist vorliegend insbesondere zu beachten, dass die Anzunehmende […] inzwischen volljährig geworden ist und dass […] zwischen ihr und der Annehmenden eine tragfähige persönliche Beziehung und ein Eltern-Kind-Verhältnis bereits entstanden ist."); OLG Hamm FamRZ 2015, 1983 (1984) („Bei der Frage, ob die Anerkennung der ausländischen Entscheidung zu einem Ergebnis führt, das zu dem Grundgedanken der entsprechenden deutschen Regelung und den darin enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass das Ergebnis nach inländischen Vorstellungen untragbar erscheint, können vorliegend nach Ansicht des Senates auch die tatsächlich gelebten Verhältnisse nicht völlig außer Acht gelassen werden […]"); vgl. ferner OLG Brandenburg StAZ 2017, 15 (17) (Entscheidend sei, „ob die im Ergebnis der unvollständigen Kindeswohlprüfung durch die chinesische Behörde getroffene Adoptionsentscheidung im Zeitpunkt der Entscheidung über ihre Anerkennung in Deutschland mit dem Kindeswohl unvereinbar wäre[…]"), zustimmend *Majer*, NZFam 2020, 46 (46).

[42] Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren

Brüssel IIb-VO) ohne förmliches Verfahren anerkannt werden, denen aber unter den Voraussetzungen des Art. 22 Brüssel IIa-VO (künftig Art. 38 Brüssel IIb-VO) die Anerkennung versagt werden kann; dies namentlich bei einem offensichtlichen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung des jeweiligen Mitgliedstaats. Die entscheidende Frage ist oftmals die Auslegung des Begriffs der „Entscheidung".[43]

Mit Blick auf die einführenden Beispielsfälle einer unwirksamen Eheschließung zeigt sich ferner die Parallele, dass im Falle der Nichtanerkennung einer ausländischen Statusentscheidung ein hinkendes Statusverhältnis entsteht. Im Unterschied zu Entscheidungen in Statusfragen kommt für eine Eheschließung aber keine verfahrensrechtliche Anerkennung in Frage.[44] Ist die Ehe nach einer ausländischen Rechtsordnung wirksam, ist sie vielmehr nur einer sogenannten kollisionsrechtlichen Anerkennung zugänglich.[45] Das bedeutet, dass anhand von Kollisionsnormen die maßgebliche Rechtsordnung zu ermitteln und das in Rede stehende Statusverhältnis anschließend an dem Maßstab des anwendbaren Rechts zu prüfen ist. Steht am Ende dieser Prüfung die Unwirksamkeit des Status fest, stellt sich die Frage, ob, unter welchen Voraussetzungen und inwieweit gegebenenfalls bestehendes Vertrauen schutzwürdig ist.[46]

3. Zwischensumme

Obwohl die im Rahmen der verfahrensrechtlichen Anerkennung erzielten Ergebnisse oftmals unbefriedigend ausfallen, sollen sie nicht Gegenstand dieser Untersuchung sein. Der vorhergehende kursorische Überblick hat nämlich verdeutlicht, dass insoweit allenfalls ein Anwendungsproblem besteht, welches die Unwirksamkeit des Statusverhältnisses auf vermeidbare Weise herbeiführt. *Punctum saliens* ist also, dass der Vertrauensschutzgedanke schon auf der Unwirksamkeitsebene ein Vehikel zum Erreichen sachgerechter Ergebnisse darstellt. Eine davon zu trennende Frage ist, ob – an die Versagung der Anerkennung anschließend – der Status geheilt oder die Rechtsfolgen der Unwirksamkeit durch sekundärrechtliche Ansprüche abgemildert werden können.

---

betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000, Abl L 2003, Nr. 338.

[43] Vgl. zu einem „Agreed Decree of Dissolution of Marriage" jüngst KG NZFam 2019, 1118 (mAnm *Mankowski*).

[44] *Hau*, in: Prütting/Helms, FamFG[5], § 107 Rn. 24.

[45] *Wagner*, StAZ 2012, 133 (134).

[46] Es ist lediglich diese letzte Frage, die nachfolgend untersucht werden soll. Kollisionsrechtliche Lösungswege bleiben demgegenüber grundsätzlich außer Betracht, siehe bereits oben, § 2 I.

III. Unionsrechtliches Anerkennungsprinzip

Unabhängig von der Beurteilung, inwieweit das vom Europäischen Gerichtshof entwickelte und auf unionsrechtlicher Ebene schon seit geraumer Zeit diskutierte Anerkennungsprinzip (auch Anerkennung von Rechtslagen[47] oder inhaltliche Anerkennung[48]) mit dem Vertrauensschutzgedanken zusammenhängt,[49] soll dessen eingehende Analyse anderen Arbeiten vorbehalten bleiben.[50] Es setzt nämlich, wie zu zeigen sein wird, an der Fehlerquelle an und nimmt insoweit eine andere Perspektive ein als diejenige, die für die hier vorliegende Untersuchung grundlegend sein wird.

Der Europäische Gerichtshof hat in einer Reihe von namensrechtlichen Entscheidungen ein Anerkennungsprinzip zum Namensrecht entwickelt.[51] Unionsrechtliche Ausgangspunkte der gegenseitigen Anerkennung sind dabei unter anderem die Personenfreizügigkeit nach Art. 21 Abs. 1 AEUV und das Diskriminierungsverbot nach Art. 18 AEUV.[52] Da eine hinkende Namensführung die betreffende Person von der Ausübung ihrer Grundfreiheiten abhalten könne, müssten Behörden eines Mitgliedstaats einen Namen anerkennen, wenn er in einem anderen Mitgliedstaat registriert und geführt worden sei, und zwar unabhängig von einem etwaig entgegenstehenden Kollisionsrecht des Anerkennungsstaats.[53] Ausnahmsweise kann aber eine Anerkennung unter Rekurs auf

---

[47] *Coester-Waltjen*, in: FS Jayme I (2004), S. 121 (124); *Mansel*, RabelsZ 70 (2006), 651 (712).

[48] Vgl. *Wagner*, StAZ 2012, 133 (136 f., 138 mit Fn. 48)

[49] Siehe ausführlich *Hepting*, StAZ 2013, 34 (37, 36 ff., 41), der auf dieselben Wertungskriterien von Vertrauensschutz einerseits und Freizügigkeitsprüfung des EuGH andererseits hinweist und schließlich andeutet, es brauche ein Anerkennungsprinzip gar nicht, da der Vertrauensgrundsatz zum selben Ergebnis führe und darüber hinaus weitergehend auch Fälle mit reinem Inlandsbezug sowie mit außereuropäischem Bezug erfassen könne; a.A. aber zumindest in Bezug auf Art. 48 EGBGB *Sturm/Sturm*, in: FS Brudermüller (2014), S. 801 (808 f.).

[50] Siehe beispielsweise schon *Leifeld*, Anerkennungsprinzip im Kollisionsrechtssystem (2010), passim; *Funken*, Anerkennungsprinzip im IPR (2009), S. 104 ff.; *Sommer*, Einfluss der Freizügigkeit auf Namen und Status (2009), passim.

[51] EuGH, Urt. vom 2.10.2003 – Rs C-148/02, FamRZ 2004, 173 (mAnm *Henrich*) – Garcia Avello; Urt. vom 14.10.2008 – Rs C-353/06, FamRZ 2008, 2089 ff. (mAnm *Funken*) – Grunkin Paul; Urt. vom 22.12.2010 – Rs C-208/09, FamRZ 2011, 1486 ff. – Sayn-Wittgenstein.

[52] *Dutta/Frank/Freitag/Helms/Krömer/Pintens*, StAZ 2014, 33 (33); *Lipp*, in: FS Frank (2008), S. 393 (403); siehe zu der unionsrechtlichen Seite des Anerkennungsprinzips ausführlich *Sommer*, Einfluss der Freizügigkeit auf Namen und Status (2009), S. 153 ff.

[53] EuGH, Urt. vom 14.10.2008 – Rs C-353/06, FamRZ 2008, 2089 (2090 ff.) {22 ff., 39} (mAnm *Funken*) – Grunkin Paul; Urt. vom 22.12.2010 – Rs C-208/09, FamRZ 2011, 1486 (1488) {53 f.} – Sayn-Wittgenstein; Urt. vom 2.6.2016 – Rs. C-438/14, FamRZ 2016, 1239 (1241) {37} – Bogendorff zu Wolffersdorff; siehe auch MüKo-BGB[8]/*Lipp*, Art. 10 EGBGB

den *ordre public* versagt werden, wenn und soweit der damit verbundene Eingriff in das Personenfreizügigkeitsrecht aus Gründen der öffentlichen Ordnung gerechtfertigt ist.[54] Zu den möglichen Rechtfertigungsgründen zählen jedenfalls nicht die schlichte Freiwilligkeit der Namensänderung oder die Länge des gewählten (Doppel-)Namens.[55] Vielmehr ist eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung für ein Grundinteresse der Gesellschaft erforderlich.[56]

Dieses namensrechtliche „Schreckgespenst"[57] scheint spätestens im Jahr 2018 endgültig aus seinem „Dornröschenschlaf"[58] erwacht zu sein und sich auch im Umfeld anderer Statusverhältnisse umzutreiben:[59] Der Europäische Gerichtshof hat in der Rechtssache *Coman*[60] unter ausdrücklicher Bezugnahme auf seine namensrechtliche Rechtsprechung eine Beschränkung der Personenfreizügigkeit festgestellt, weil Behörden eines Mitgliedstaats sich weigerten, die in einem anderen Mitgliedstaat nach dortigem Recht wirksam geschlossene und geführte Ehe zwischen einem ihrer Staatsbürger und einem gleichgeschlechtlichen Drittstaatsangehörigen allein zu dem Zweck der Gewährung eines abgeleiteten Aufenthaltsrechts zugunsten dieses Drittstaatsangehörigen anzuerkennen.[61] Auf ganz ähnliche Weise begründete der Gerichts-

---

Rn. 230; *Hepting/Dutta*, Familie und Personenstand[3], Rn. II-422; *Dutta/Frank/Freitag/Helms/Krömer/Pintens*, StAZ 2014, 33 (34); *Henrich*, in: FS Heldrich (2005), S. 667 (675). Während der EuGH eine Anerkennung von den Mitgliedstaaten fordert, lässt er den Weg der Umsetzung offen, vgl. *Wagner*, FamRZ 2011, 609 (610 ff.); *Hepting/Dutta*, Familie und Personenstand[3], Rn. II-466 ff.; vgl. zu möglichen Ansätzen auch *Wall*, StAZ 2020, 2 ff.; *Hepting*, StAZ 2013, 34 ff.

[54] EuGH, Urt. vom 22.12.2010 – Rs C-208/09, FamRZ 2011, 1486 (1489) {81 ff.} – Sayn-Wittgenstein; Urt. vom 2.6.2016 – Rs. C-438/14, FamRZ 2016, 1239 (1242) {48 ff.} – Bogendorff zu Wolffersdorff; vgl. auch *Hepting/Dutta*, Familie und Personenstand[3], Rn. II-425.

[55] EuGH, Urt. vom 2.6.2016 – Rs. C-438/14, FamRZ 2016, 1239 (1242 f.) {56; 60} – Bogendorff zu Wolffersdorff; *Dutta*, FamRZ 2016, 1213 (1217).

[56] EuGH, Urt. vom 2.6.2016 – Rs. C-438/14, FamRZ 2016, 1239 (1243) {67} – Bogendorff zu Wolffersdorff.

[57] *Dutta*, FamRZ 2018, 1067 (1068).

[58] *Coester-Waltjen*, in: FS Jayme I (2004), S. 121 (121, 129).

[59] So jedenfalls *Dutta*, FamRZ 2018, 1067 (1068); deutlich zurückhaltender *Kohler/Pintens*, FamRZ 2018, 1369 (1373) sowie *Michl*, FamRZ 2018, 1147 (1148). Siehe auch *Flindt*, FamRZ 2022, 286 (286 f.).

[60] EuGH, Urt. vom 5.6.2018 – Rs. C-673/16, FamRZ 2018, 1063 (mAnm *Dutta*) – Coman.

[61] EuGH, Urt. vom 5.6.2018 – Rs. C-673/16, FamRZ 2018, 1063 (1066) {40} (mAnm *Dutta*) – Coman; vgl. auch *Hepting/Dutta*, Familie und Personenstand[3], Rn. III-283; *Dutta*, FamRZ 2018, 1067 (1068); *Michl*, FamRZ 2018, 1147 (1148), der den besonderen Kontext des Aufenthaltsrechts hervorhebt und herausstreicht, dass Mitgliedstaaten nicht verpflichtet seien, die Ehe für alle zu öffnen und gleichgeschlechtliche Ehen „generell als Ehen im Sinne der eigenen Rechtsordnung anzuerkennen".

hof in der Rechtssache *Pancharevo* die Pflicht eines Mitgliedsstaats, die in einem anderen Mitgliedstaat begründete und registrierte Abstammung zumindest für die Ausübung der Personenfreizügigkeit des Kindes und seiner Eltern anzuerkennen.[62] Damit hat der Europäische Gerichtshof diejenigen in ihrer Auffassung bestärkt, die einer Übertragbarkeit des Anerkennungsprinzips auf das Eherecht und andere Statusverhältnisse schon länger jedenfalls offen(er) gegenüber stehen,[63] die aber gleichwohl betonen, dass man beim Namen großzügiger sein könne als bei anderen Statusverhältnissen, da insoweit Drittinteressen kaum berührt würden und das staatliche Bedürfnis an der eindeutigen Identifizierung von Personen auf anderem, ohnehin deutlich effektiverem Wege befriedigt werden könne.[64]

Auf die Trag- und Reichweite der Entscheidungen *Coman* und *Pancharevo* soll nicht näher eingegangen werden. Interessant im vorliegenden Kontext erscheint vielmehr der Zusammenhang des Anerkennungsprinzips mit den sogenannten *Frühehen:* Die Konstellationen, in denen Minderjährige (im Sinne des deutschen Sachrechts) eine Ehe schließen, erhalten eine unionsrechtliche Dimension, wenn die Eheschließung in einem Mitgliedstaat nach dessen Recht wirksam erfolgte. Beispielsweise hatte das Amtsgericht Frankenthal über die Aufhebung einer im Jahr 2017 in Bulgarien wirksam geschlossenen[65] Ehe zwischen einer im Zeitpunkt der Eheschließung sechszehnjährigen Bulgarin und einem 21-jährigen bulgarischen Staatsangehörigen zu entscheiden:[66] Das Paar hat bereits ein gemeinsames Kind und lebt gemeinsam in Deutschland. Das Amtsgericht weist den behördlichen Aufhebungsantrag als unbegründet zurück und stützt seine Entscheidung im Wesentlichen auf das aus der unionsrechtlich verbürgten Personenfreizügigkeit abzuleitende Anerkennungsprinzip. Die für

---

[62] EuGH, Urt. vom 14.12.2021 – Rs. C-490/20, FamRZ 2022, 281 ff. (mAnm *Flindt*) – Pancharevo.

[63] Dafür: *Helms*, StAZ 2012, 2 (7 mit Fn. 71) sowie im Ansatz bereits *ders.*, GPR 2005, 36 (38); siehe zum Streitstand *Nordmeier*, StAZ 2011, 129 (130 mit Fn. 12, 138 f.), der eine Einzelfallprüfung befürwortet; dagegen: *Funken*, Anerkennungsprinzip im IPR (2009), S. 178 ff.

[64] *Dutta/Frank/Freitag/Helms/Krömer/Pintens*, StAZ 2014, 33 (41); siehe auch *Sommer*, Einfluss der Freizügigkeit auf Namen und Status (2009), S. 277 ff., der deshalb die Übertragung der EuGH-Rechtsprechung zum hinkenden Namen auf andere Statusverhältnisse ablehnt, S. 281. Siehe zur abnehmenden Bedeutung des Namens für die verwaltungsrechtliche Identifizierung nur *Lettmaier*, FamRZ 2020, 1 (6 f.) (mwN), die aber zugleich die Kommunikationsfunktion des Namens hervorhebt. Siehe zu den Funktionen des Namens noch unten, § 6 III 1–2.

[65] Siehe ausführlich zur Wirksamkeit der Ehe nach bulgarischem Recht *Coester-Waltjen*, IPRax 2019, 127 (128).

[66] AG Frankenthal FamRZ 2018, 749 f. (mAnm *Löhnig*); vgl. zu einem ähnlich gelagerten Fall AG Nordhorn FamRZ 2018, 750 f. sowie ihm nachfolgend und im Ergebnis bestätigend OLG Oldenburg FamRZ 2018, 1152 f.; siehe zu alledem *Coester-Waltjen*, IPRax 2019, 127 ff.

die Aufhebungsgründe maßgebliche Vorschrift des § 1314 BGB sei als „Kann-Vorschrift" ausgestaltet und verleihe deshalb dem Familiengericht ein Ermessen in Bezug auf die Aufhebungsentscheidung. Dies nutzt das Amtsgericht als Einbruchstelle für die Berücksichtigung des Anerkennungsprinzips.[67] Ähnlich argumentiert das Amtsgericht Nordhorn, knüpft dabei indes dogmatisch am Vorliegen eines die Aufhebung ausschließenden Härtefalls gemäß § 1315 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b BGB an und nimmt insoweit auf die Gesetzesbegründung Bezug,[68] nach der unter die Härtefallklausel auch eine sonst drohende Verletzung des Freizügigkeitsrechts des minderjährigen Unionsbürgers gefasst werden könne.[69] Andere befürworten zwar auch die Anwendung des Anerkennungsprinzips, wollen sich aber offenbar auf eine mögliche Rechtfertigung des Eingriffs in das Freizügigkeitsrecht zurückziehen.[70] Der Minderjährigenschutz könne insoweit als Rechtfertigungsgrund in Betracht kommen.[71] Eine solche Rechtfertigung setzt aber nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung für ein Grundinteresse der Gesellschaft voraus, wofür es wiederum auf eine umfassende Abwägung im Einzelfall ankommt.[72] Insoweit erfolgt quasi eine Interessenabwägung im Sinne einer *ordre public*-Prüfung, die das Kinderehenbekämpfungsgesetz eigentlich ersetzen wollte.[73] In den soeben geschilderten Fällen dürften aber keine ausreichenden Rechtfertigungsgründe im Sinne der EuGH-Rechtsprechung bestehen: Den Ehen ging eine längere Bekanntschaft voraus, es wurde weder Druck noch Zwang ausgeübt, und zwischen den Ehegatten, die bereits ein gemeinsames Kind haben, hat sich eine feste emotionale Beziehung entwickelt. Es handelt sich mitnichten um die in der rechtspolitischen Diskussion so gefürchteten Fälle der *Kinder*ehen. Der gut gemeinte Minderjährigenschutz kann hier den schweren Eingriff in das Familienleben innerhalb der Europäischen Union kaum rechtfertigen.[74]

---

[67] AG Frankenthal FamRZ 2018, 749 (749) (mAnm *Löhnig*); kritisch gegenüber dem methodischen Vorgehen insoweit *Coester-Waltjen*, IPRax 2019, 127 (129) sowie *Löhnig*, FamRZ 2018, 749 (750), der bereits die Antragstellung durch die Verwaltungsbehörde als eine Verletzung des Freizügigkeitsrechts qualifiziert.

[68] AG Nordhorn FamRZ 2018, 750 (750).

[69] Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen vom 25.4.2017, BT-Drs. 18/12086, S. 17; kritisch *Bongartz*, NZFam 2017, 541 (543).

[70] *Majer*, NZFam 2018, 332 (332).

[71] *Majer*, NZFam 2018, 332 (332).

[72] EuGH, Urt. vom 2.6.2016 – Rs. C-438/14, FamRZ 2016, 1239 (1243 f.) {67, 78} – Bogendorff zu Wolffersdorff.

[73] Vgl. Fachausschuss/*Wall*, StAZ 2018, 96 (98); Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen vom 25.4.2017, BT-Drs. 18/12086, S. 15 („klare Regelungen für den Umgang der deutschen Rechtsordnung mit Ehen minderjähriger ausländischer Staatsangehöriger").

[74] So auch *Coester-Waltjen*, IPRax 2019, 127 (131 f.); *Löhnig*, FamRZ 2018, 749 (750).